Beilage zu Nr. 169 des General-Anzeiger für Halle und den Saalkreis.

Freitag den 22. Juli 1898.

Kleine Chronik.

* **Löben**, 20. Juli. (Massenerkrankungen.) Im hiesigen Dragoner-Regiment treten Massenerkrankungen ruhrartigen Charakters auf, bis jetzt gegen hundert unter allen Eskadrons. Der Verlauf war bisher gutartig. Eine Untersuchung über die Ursache der Erkrankungen wurde sofort eingeleitet.

* **Altona**, 20. Juli. (Zu den Massenerkrankungen) beim Infanterie-Regiment Graf Bose (1. Thüring.) Nr. 31 verlautet nunmehr zuverlässig, daß die sämmtlichen unter Vergiftungs-Erscheinungen Erkrankten fieberfrei und ohne andere Beschwerden sind. Die Zahl hat, nachdem nun noch ein Erkrankter nachgemeldet worden ist, 108 nicht überschritten. Die Krankheit rührt, wie schon berichtet, nicht von einem Mittagsmahl, sondern von einer Abendkost, und zwar vom vorigen Mittwoch, den 13. d. M., her. Die wirkliche Ursache soll in den von außerhalb der Kaserne fertig gelieferten Frikandellen gefunden worden sein, doch werden auch hierüber noch feine positiven Mittheilungen gemacht. Der Kaiser, der sofort von dem Vorfall benachrichtigt worden ist, hat angeordnet, daß den Erkrankten die größte Sorgsalt und Pflege zu Theil werde.

* **Benthen** (Oberschl.), 20. Juli. (Weiteres zur Katastrophe in der Paulusgrube.) Die Bergung der Leichen dauerte ununterbrochen bis Dienstag Mittag an, wo erst die letzten Opfer ans Tageslicht gebracht worden sind. Leider beträgt die Zahl derselben nach neuester Feststellung nicht 25, sondern 26 Personen. Auf der Förderschale sollen sich, wie nunmehr konstatirt wurde, nur 24 Personen befunden haben. Die beiden außerdem noch aufgefundenen Verunglückten sind demnach wahrscheinlich von der herabsausenden Maschine beim Abfeigen mitgerissen worden. Ihre Verstümmelung war eine grauenhafte, sie erschienen als völlig formlose Masse. Von den Verunglückten waren nur 3 ledig und 23 verheirathet; einer von ihnen, der Häuer Kurek, konnte bis jetzt am Leben erhalten werden; sein gegenwärtiges Befinden ist zufriedenstellend. — Die 25 Leichen liegen in der auf dem Dorffriedhofe befindlichen Leichenkammer. Der Anblick der Aermsten verräth den furchtbaren Kampf ihrer letzten Stunde. Der Kirchhof selbst ist von einer nach Hunderten zählenden Menge umlagert. Unter Schluchzen und Jammern wandern die bedauernswerthen Hinterbliebenen der verunglückten Bergleute, Frauen und Kinder, nach der Leichenkammer, um ihren einstigen Ernährer als formlose Masse wiederzusehen.

* **Gleiwitz**, 20. Juli. (Ermordung zweier junger Mädchen.) Einem furchtbaren Verbrechen ist man im Walde bei Schirakowitz auf die Spur gekommen. Dort wurden zwei junge Mädchen, Schwestern, nämlich die 18jährige Marondel und die 23jährige Johanna Pieczka aus Latscha, ermordet aufgefunden. Die beiden Mädchen hatten sich gemeinschaftlich von ihrem in der Nähe von Gleiwitz gelegenen Heimatsorte Leischa nach dem benachbarten Rackowitz begeben, wo sich die ältere von dem dortigen Standesamt Papiere zu ihrer beabsichtigten Trauung holte. Als die Schwestern Abends zwischen sieben und acht Uhr den Rückweg von Rackowitz nach Hause antraten, befand sich in ihrer Begleitung ihr Stiefbruder, der sich jedoch, bevor der Weg in den dichten Schirakowitzer Wald einlief, von ihnen trennte. In Latscha trafen die Mädchen nicht ein, weshalb man am folgenden Morgen Nachforschungen nach ihnen anstellte. Man fand sie bald in dem genannten Walde in entsetzlichem Zustande vor. Der jüngeren Schwester, Marondel, war der Hals bis auf die Wirbel durchschnitten; ihre Ermordung war offenbar leicht gelungen. Die ältere dagegen muß sich energisch gewehrt haben, wovon die zahlreichen leichteren Verwundungen Zeugniß geben; auch war ihr im Kampfe das eine Ohrläppchen abgerissen worden. Man fand sie mit einem Tuche im Munde vor und nimmt deshalb an, daß der Tod durch Ersticken herbeigeführt ist. Als der That verdächtig werden zwei 40- bis 45jährige Zigeuner verfolgt; beide hat man in der fraglichen Nacht am Thatort gesehen. Man nimmt an, daß sie sich nach Oesterreich geflüchtet haben. Offenbar liegt ein Raubmord vor, denn die Taschen hingen bei Auffindung der Leichen aus den Kleidern heraus und waren leer. Auch hat die Leichenschau ergeben, daß der Ermordung eine Vergewaltigung der beiden Mädchen vorangegangen ist.

* **Erlangen**, 20. Juli. (Sein hundertjähriges Bestehen) feierte in diesen Tagen das studentische Corps der Ansbacher, die „Onolzia", an hiesiger Universität. Dem Corps wurde am Montag Nachmittag die von den Frauen der Alten Herren gestiftete kostbare neue Fahne überreicht. Zugleich wurden viele weitere Ehrengeschenke unter angemessenen Ansprachen dargebracht; der Kösener S. C. läßt als Festangebinde in die Fenster des neuen Corpshauses die sämmtlichen Wappen der deutschen Corps einsetzen. Abends fand großer Commers mit etwa 800 Theilnehmern statt. Den ersten Trinkspruch brachte Minister Dr. Frhr. v. Crailsheim auf den Prinzregenten, den Kaiser und das deutsche Reich aus. Der Erste Bürgermeister von Nürnberg, Dr. v. Schuh, überreichte namens der Collegien der großen Nachbarstadt einen silbernen Stiefel als Ehrenpumpen.

* **Stuttgart**, 20. Juli. (Eine Postkarten-Ausstellung) ist hier eröffnet worden. Die Sammlung ist mit mehr als 10000 Postkarten mit Ansicht, die von etwa 200 deutschen, amerikanischen, schweizerischen, spanischen und anderen Firmen geliefert wurden, beschickt worden. Man findet die prächtigsten Bilder von Städten und Landschaften, Kopien berühmter Gemälde, Sport-, Künstler- und Juxkarten in vollendeter technischer Ausführung. Welch lebhaftes Interesse für den Postkartensport im Publikum besteht, zeigte sich auch darin, daß gleich bei der Eröffnung der Ausstellung ein großer Menschenstrom sich in die König Karls-Halle ergoß.

* **Petersburg**, 20. Juli. (Ein Geschenk, das Geld kostet.) Dieser Tage ist in Varna ein russisches Schiff mit einem eigenartigen, für das bulgarische Volk bestimmten Geschenk angekommen. Der Zar hat aus den Hoftheatern von Petersburg und Moskau die vollständige Kostümausstattung für hundert Theaterstücke auswählen lassen und bietet diese den Bulgaren dar. Die Sendung besteht aus nicht weniger als 8700 einzelnen Nummern und soll über 60000 Rubel werth sein. Außer den Kulissen ist Alles vorhanden, was zur Inscenirung nothwendig ist. Der Katalog bildet einen stattlichen Band.

* **Petersburg**, 20. Juli. (Zum Schicksal Andrée's.) Der bekannte russische Forscher Wosilow berichtet aus Tjumen, dem Centrum von Nordsibirien, daß das Schicksal Andrée's dort ungemein interessire; man hofft, daß die Expedition, die auf der Suche nach ihm unter Stadling Ende April aus Tomsk nach Irkutsk zum Eismeer abging, unbedingt auf Spuren Andrée's stoßen werde und motivirt dies damit, daß Stadling bei der Ausrüstung Andrée's anwesend war und sämmtliche Objekte kennt.

* **Glasgow**, 20. Juli. (Eine geschriebene Bibel.) Hier lebt gegenwärtig ein Mann, der seit vier Jahren seine freie Zeit damit ausfüllt, die Bibel abzuschreiben. Ein eigenthümliches Steckenpferd! Der Mann, seines Zeichens ein Setzer, hat allerdings eine wundervolle Handschrift und er sucht seiner Arbeit dadurch ein artistisches Gepräge zu verleihen, daß er jeden Anfangsbuchstaben eines Kapitels künstlerisch ausführt und jedem Buch ein Bild mitgiebt, das den Text illustrirt. Er hat jetzt die Mitte der Psalmen erreicht, und hofft, in zwei weiteren Jahren das letzte Wort zu schreiben.

* **Christiania**, 20. Juli. (Wie drei Geiger um's Leben kamen.) Der allen nordischen Touristen wohlbekannte Nils Tjoflaat, einer der hervorragendsten Violinspieler in Hardanger, ist Ende voriger Woche auf eigenthümliche Weise um's Leben gekommen. Er war jahrelang mit seiner Fiedel von Hof zu Hof gezogen und hatte wiederholt für sein treffliches Spiel Prämien erhalten. Kürzlich sollte er mit zwei Kameraden zur Hochzeit aufspielen. Das Brautpaar wartete lange vergebens. Endlich fand man die Leichen der Spielleute am Strande. Sie sind allem Anschein nach in dem Boot, in welchem sie über den See fahren wollten, eingeschlafen, dann von einer Sturzwelle erfaßt worden und ertrunken.

Gerichts-Zeitung.

Ferien-Strafkammer.

K Halle, 20. Juli.

* **Betrug und Diebstahl.** Der am 16. September 1877 zu Giebichenstein geborene Handarbeiter Hermann Willy Zinke wurde aus der Strafanstalt zu Zwickau vorgeführt, um sich wegen zweier Betrügereien und eines Rückfalldiebstahls zu verantworten. Der Genannte war im Januar d. J. nach Cönnern gekommen und verschaffte sich Kost und Logis durch die schwindelhafte Angabe, er habe als Schmied in der Aktien-Maizfabrik Arbeit bekommen. Damit bewog er die in ärmlichen Verhältnissen lebenden Wittwen Ebner und Sichting, ihm Unterkunft zu gewähren und Essen zu verabfolgen. Er ging dann auf Arbeit und ließ sich nicht wieder sehen. Der Letztgenannten sowie deren Schwiegertochter stahl er noch ein gestreiftes Männerhemd und ein Portemonnaie mit 40 Pfennigen Inhalt. Während Zinke bisher immer bestritten hatte, die betreffende Persönlichkeit zu sein, wodurch er bedeutende Kosten, und Weitläufigkeiten verursachte, lenkte er heute ein und gab der Wahrheit die Ehre. Er wurde zusätzlich zu der in Zwickau zu verbüßenden Strafe von 1 Jahr 7 Monaten zu noch 6 Monaten Gefängniß verurtheilt.

* **Sittlichkeitsverbrechen.** Unter Ausschluß der Oeffentlichkeit wurde gegen den inhaftirten Friseur August Mast verhandelt, welcher sich gegen die Kinder seines Arbeitgebers vergangen haben sollte. Derselbe wurde in einem Falle für schuldig erachtet und zu der niedrigsten Strafe bei mildernden Umständen 6 Monate Gefängniß, verurtheilt.

* **Eine Untreue** recht erheblicher Art beging der am 13. April 1869 geborene Buchhalter Karl S. aus Diemitz, welcher auch schon wegen Urkundenfälschung und Betrug mit 5 Monaten Gefängniß vorbestraft ist. Am 8. Juni hatte er 220 Mk. 50 Pfg. hierselbst einkassirt und lieferte das Geld nicht ab, kehrte aber auch nicht in die Fabrik zurück, sondern hielt sich mehrere Tage verborgen. Bei seiner Festnahme hatte er nur noch 90 Mk. 70 Pfg. bei sich. Diesen Betrag, sowie 40 Mk., welche seine Frau zurückerstattet hatte, erhielt die geschädigte Direktion wieder. S. befand sich in Haft und war der That geständig. Der Gerichtshof erkannte auf 6 Monate Gefängniß und rechnete dem Angeklagten einen Monat durch die Haft als verbüßt an.

Bequemste Dosirung.
Migränin-Tabletten, aus reinem Migränin dargestellt.
Das Migränin ist citronsaures Antipyrin-Coffein.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats unter Aufhebung der Polizeiverordnungen betreffend die Baubeschränkungen in einzelnen Stadttheilen vom 17. März 1896, 2. April 1896, 12. Januar 1897, 25. Mai 1897, 26. Mai 1897, 26. Oktober 1897 und 7. December 1897, in Ergänzung und Abänderung der Baupolizeiordnung für die Stadt Halle a. S. vom 10. April 1889 für den Stadtkreis Halle a. S. das Folgende verordnet:

Art. A.

Zwischen den zweiten und dritten Abschnitt der Baupolizeiordnung wird eingeschoben:

Abschnitt IIa.

Eintheilung des Baugeländes.

§ 30a.

Das gesammte Baugelände der Stadt Halle a. S. wird in 4 Zonen eingetheilt.

Die erste Zone umfaßt:

A. Das von den folgenden Straßen eingeschlossene Gelände: Alte Promenade, Martinsberg, Neue Promenade, Steinweg, Tauben-Straße, Lange Straße, Glauchaer Straße, Herren-Straße, Mansfelder Straße, Robert Franz-Straße, Moritzburggraben- und Reitbahn-Durchbruch, Große Wall-Straße, Hermann-Straße, Geist-Straße, Harz und Scharren-Straße;

B. Die an den nachstehenden Straßen und Straßentheilen gelegenen Grundstücke bis zu einer Tiefe von 30 m: Westseite und Südseite der Großen Wall-Straße von der Grenze des botanischen Gartens bis zum Reitbahn-Durchbruch, Jäger-Platz von Nr. 1 bis 4 einschließlich und 30 bis 35 einschließlich, Ostseite der Wolf-Straße zwischen Albrecht-Straße und Harz, Nordseite und Ostseite des Harzes, Nordostseite der Alten Promenade vom Weidenplan bis zur Großen Stein-Straße, beide Seiten der Kapellen-Gasse, des Unterbergs, der Garten-Straße, sowie der Friedrich-Straße vom Weidenplan bis zur Alten Promenade, Brunnen-Platz, beide Seiten der Brunnen-Gasse und Lucken-Gasse, Sophien-Straße 42, beide Seiten der Bernburger Straße, Reil-Straße, Wucherer-Straße, Dessauer Straße, Dessauer Platz, beide Seiten der Berliner Straße, Große Stein-Straße, Magdeburger Straße, Delitzscher Straße, Leipziger Straße, Riebeck-Platz, beide Seiten der Martin-Straße, Töpferplan, König-Straße Nr. 1, beide Seiten der Kurzen Straße, Südseite der Neuen Promenade, Ostseite und Südseite des Francke-Platzes, Ostseite des Steinwegs, Westseite desselben zwischen Tauben-Straße und Rannischem Platz, beide Seiten der Merseburger Straße und der Merseburger Chaussee, Rannischer Platz, Liebenauer Straße vom Rannischen Platz bis zur Pfännerhöhe, Beesener Straße vom Rannischen Platz bis zur Wolf-Straße, Südseite der Tauben-Straße, Südseite der Langen Straße, Platz vor der Volksschule in der Tauben-Straße, beide Seiten der Bäcker-Straße, Unterplan 1 bis 7 einschließlich, Saalberg 1 bis 5 einschließlich und 25 bis 27 einschließlich, Westseite der Glauchaer Straße von der Moritz-Brücke bis zum Unterplan, beide Seiten des jetzigen Theiles der Glauchaer Straße, Böllberger Weg, Hirten-Straße 1 bis 13 einschließlich und 15 bis 17 einschließlich, Schützen-Straße 1 bis 12 einschließlich und 14 bis 25 einschließlich, beide Seiten des Fischerplanes, des Rathswerders und der Werder-Gasse, Südseite der Herren-Straße, Nordseite der Mansfelder Straße zwischen Klaus-Brücke und Herren-Straße und beide Seiten der Mansfelder Straße westlich der Schieferbrücke.

Die zweite Zone umfaßt:

A. Das von den folgenden Straßen, Wasserläufen und sonstigen Abgrenzungen eingeschlossene Gelände:

1. Blumenthal-Straße von der Reil-Straße ab, Kronprinzen-Straße, Hardenberg-Straße, Goethe-Straße, Dessauer Platz, Dessauer Straße, Wucherer-Straße und Reil-Straße bis Blumenthal-Straße;

2. Berliner Straße von der Großen Stein-Straße ab, Freiimfelder Straße, Delitzscher Straße, Magdeburger Straße und Große Stein-Straße bis Berliner Straße;

3. Delitzscher Straße vom Riebeck-Platz ab, Canenaer Weg, Alte Leipziger Chaussee, Südgrenze des Zuckerraffinerie-Grundstücks, Alte Thüringer Eisenbahn bis Straße E des südöstlichen Bebauungsplanes, Merseburger Straße, Straße H des südöstlichen Bebauungsplanes, Friedrich-Straße, Straße Z des südwestlichen Bebauungsplanes, Tholuck-Straße, Buggenhagen-Straße, Beesener Straße, Wolf-Straße, Pfännerhöhe, Straße E des Bebauungsplanes für Preslers Berg, Linden-Straße, östliche Grenze des Grundstücks der Francke'schen Stiftungen, Niemeyer-Straße, König-Straße, Martinsberg, Große Stein-Straße, Krausen-Straße mit Magdeburger Straße bis zum Riebeck-Platz;

4. Tholuck-Straße, Wörmlitzer Straße, Schleiermacher-Straße, Zwingli-Straße, Melanchthon-Straße, Beesener Straße, Wolf-Straße, Liebenauer Straße, Steinweg, Tauben-Straße, Lange Straße, Glauchaer Straße, Böllberger Weg, Straße Z des südwestlichen Bebauungsplanes bis Tholuck-Straße;

5. Robert Franz-Straße, Mansfelder Straße, Schiffssaale und Südgrenze der Kleinen Wiese;

6. Bernburger Straße, Wucherer-Straße, Südgrenze des Landwirthschaftlichen Instituts, Sophien-Straße, Lucken-Gasse, Brunnen-Gasse, Friedrich-Straße, Weidenplan, Harz, Wilhelm-Straße, Sophien-Straße, Albrecht-Straße, Friedrichs-Platz, Friedrich-Straße, Karl-Straße, Harz und Geist-Straße bis Bernburger Straße;

7. Schiffssaale vom Gimritzer Wehr aufwärts und Wilde Saale abwärts bis zum Gimritzer Wehr;

8. Glauchaer Straße von der Moritz-Brücke ab, Böllberger Weg, Grenze mit Völlberg, Schiffssaale und Herren-Straße bis zur Moritz-Brücke;

9. Möglicher Weg, Berliner Straße und Mühlrain

mit Ausnahme der einer anderen Zone zugetheilten Grundstücke und Grundstückstheile.

B.

1. das eisenbahnfiskalische Gelände nördlich der größeren Eisenbahnbrücke in der Berliner Straße;

2. denjenigen Theil des Baublocks zwischen Kronprinzen-Straße, Scharnhorst-Straße, Dessauer Platz, Goethe-Straße und Hardenberg-Straße, welcher südöstlich einer von dem Mittelpunkt des Dessauer Platzes nach dem Kreuzungspunkt der Kronprinzen- und Hardenberg-Straße gedachten Linie liegt;

3. das von der Westgrenze des Ober-Bergamts, der Wilhelm-Straße, dem Harz und der Südgrenze des Neumarkts-Schießgrabens umschlossene Gelände

ebenfalls mit Ausnahme der einer anderen Zone zugetheilten Grundstücke und Grundstückstheile.

C. Die an den nachfolgenden Straßen und Straßentheilen gelegenen Grundstücke bis zu einer Tiefe von 30 m: Nordseite der Blumenthal-Straße, Südostseite des Friedrichs-Platzes, Westseite der Sophien-Straße zwischen Lucken-Gasse und Brunnen-Platz, Südseite des Weidenplanes zwischen Friedrich-Straße und Harz, Südseite der Scharren-Straße, beide Seiten der Zinkgarten-Straße, Ostseite des Mühlrains, Ostseite der Freiimfelder Straße, beide Seiten der Reideburger Straße zwischen Freiimfelder Straße und Straße J des östlichen Bebauungsplanes, beide Seiten der 50 m langen Fortführung der Freiimfelder Straße über die Delitzscher Straße hinaus, Südseite des Canenaer Weges gegenüber der Südgrenze der Eisenbahn-General-Werkstätte, Südwestseite der Straße H des südöstlichen Bebauungsplanes, Südseite der Friedem-Straße, Südseite der Straße Z des südwestlichen Bebauungsplanes, Südostseite der Wörmlitzer Straße zwischen Tholuck-Straße und Schleiermacher-Straße, Südseite der Canstein-Straße zwischen Beesener Straße und Zwingli-Straße, Westseite der Beesener Straße zwischen Canstein-Straße und Buggenhagen-Straße, König-Straße Nr. 89 bis 94 einschließlich, Jäger-Platz 5 bis 11 einschließlich und 19 bis 29 einschließlich.

Die III. Zone umfaßt:

A. Das von den nachfolgenden Straßen, Wasserläufen und sonstigen Abgrenzungen eingeschlossene Gelände:

1. Reil-Straße von der Blumenthal-Straße ab, Gneisenau-Straße, Moltke-Straße, Viktoria-Platz, Kronprinzen-Straße und Blumenthal-Straße;

2. Ernestus-Straße von der Advokaten-Straße ab, Wettiner Platz, Trift-Straße, Bernburger Straße, Hermann-Straße, Große Wall-Straße, Reitbahn- und Moritzburggraben-Durchbruch, Mühlgraben, Grenze mit Giebichenstein, Straße Am Kirchthor, Grenze mit Giebichenstein und Advokaten-Straße bis zur Ernestus-Straße;

3. Friedrichs-Platz, Albrecht-Straße, Sophien-Straße, Wilhelm-Straße, Harz, Karl-Straße, Friedrich-Straße bis zum Friedrichs-Platz;

4. Große Stein-Straße, Alte Promenade, Brunnen-Platz, Sophien-Straße, Südgrenze des Landwirthschaftlichen Instituts und Wucherer-Straße bis zur Großen Stein-Straße;

5. Neue Promenade vom Francke-Platz ab, König-Straße, Niemeyer-Straße, Ostgrenze der Francke'schen Stiftungen, Linden-Straße, Straße E des Bebauungsplanes für Preslers Berg, Pfännerhöhe, Liebenauer Straße, Steinweg und Francke-Platz bis zur Neuen Promenade;

6. Wörmlitzer Straße, Schleiermacher-Straße, Zwingli-Straße, Canstein-Straße, Beesener Straße, Buggenhagen-Straße und Tholuck-Straße bis zur Wörmlitzer Straße;

7. Straße E des südöstlichen Bebauungsplanes von der Merseburger Chaussee ab, Alte Thüringer Eisenbahn, Neue Leipziger Chaussee und Merseburger Chaussee bis zur Straße E;

8. Dessauer Platz, Dessauer Straße, früheres Umgehungsgeleis der Halberstädter Bahn, Weg südlich des Militärfiskalischen Exerzier-Platzes und Dessauer Straße bis zum Dessauer Platz

mit Ausnahme der einer anderen Zone zugetheilten Grundstücke und Grundstückstheile;

B. das Grundstück des Pfälzer Schießgrabens.

C. Die an den nachfolgenden Straßen und Straßentheilen gelegenen Grundstücke bis zu einer Tiefe von 30 m: äußere Seite der Kronprinzen-Straße zwischen Blumenthal- und Hardenberg-Straße, beide Seiten der Heinrich-Straße, Westseite der Robert Franz-Straße von Nr. 9 bis 15 einschließlich.

Die IV. Zone umfaßt:

A. Das von den nachfolgenden Straßen und sonstigen Abgrenzungen eingeschlossene Gelände: Moltke-Straße von der Gneisenau-Straße ab, Kronprinzen-Straße, Hardenberg-Straße, Goethe-Straße, Dessauer Platz, Dessauer Straße bis zur Halle—Halberstädter Eisenbahn, Bahnkörper der Letzteren, Grenze mit Giebichenstein und Gneisenau-Straße bis zur Moltke-Straße

mit Ausnahme der einer anderen Zone zugetheilten Grundstücke und Grundstückstheile.

Art. B.

Der § 31 der Baupolizeiordnung erhält die folgende Fassung:

§ 31. **Freifläche und Hofraum.**

Abs. I. Bei der Bebauung eines jeden Grundstücks muß ein bestimmter Theil der gesammten hinter der vorgeschriebenen Baufluchtlinie liegenden Fläche unbebaut bleiben (Freifläche).

Abs. II. Die Größe der Freifläche muß mindestens betragen in der

I. Zone 1/4 der Gesammtfläche, bei Eckgrundstücken 1/5

II. Zone 1/3 „ „ „ „ 1/5

III. Zone 2/5 „ „ „ „ 1/4

IV. Zone 1/2 „ „ „ „ 2/5

Liegt ein Grundstück in mehreren Zonen, so muß die Größe seiner Freifläche mindestens gleich sein der Summe der für die einzelnen Grundstückstheile nach den Vorschriften der betreffenden Zone vorgeschriebenen Mindestgrößen.

Abs. III. Unter Eckgrundstücken im Sinne der Baupolizeiordnung sind solche Grundstücke zu verstehen, deren Fronten in einem Winkel von weniger als 135° gebrochen sind.

Abs. IV. Ohne Rücksicht auf die Größe des Grundstücks muß die Freifläche mindestens 50, bei Eckgrundstücken mindestens 40 qm umfassen.

Abs. V. Ein in sich geschlossener Theil der Freifläche muß hinter dem Vorderhause liegen (Hofraum). Der Hofraum muß mindestens die im vorhergehenden Absatz bestimmte Größe von 50 resp. 40 qm haben und als geringste Längen- und Breitenabmessung überall mindestens 5 m erhalten. (Ueber die Einfamilienhäuser vergl. Abschnitt IVb.)

Abs. VI. Bei Feststellung der Größe der Freifläche und des Hofraumes werden diejenigen Flächentheile, über denen in irgend einem Geschoß Gesimsvorsprünge, Umgänge, Gallerien, Ueberdachungen oder Vorbauten irgend welcher Art angebracht sind, soweit für bebaut erachtet, als die Vorbauten mehr als 50 cm vor die Front vorspringen. Nichtsdestoweniger gelten in ihrer ganzen Ausdehnung als bebaute Flächen. Als nicht bebaut werden Flächen angesehen, über denen sich Asch- und Müllbehälter oder Freitreppen befinden, wenn diese Anlagen einzeln eine Grundfläche von 3 qm sowie eine Höhe von 1 m nicht übersteigen. Dasselbe gilt von Flächen, auf denen Grengzäune aus Holz oder Eisen oder massive Grenzmauern errichtet sind, insofern die Höhe der Scheidewände das Maß von 2,50 m nicht überschreitet und die Stärke sich innerhalb der durch die Zweckbestimmung bedingten Grenzen hält.

Abs. VII. Bis zu 1/5 des Hofes oder der übrigen Freifläche, jedoch nicht mehr als 10 qm dürfen mit Ueberbauten zum Schutz von Kellertreppen, mit Pissoirs, Abtrittsgebäuden, Stallungen, Schuppen, Schutzdächern, Gartenlauben oder dergl. besetzt sein, sofern diese Bauten keine größere Frontlöhe als 2 m und keine stärkere Dachneigung als 1:5 be-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-847518-18980722021/fragment/page=0001

ſtehen, auch den auf dem Grundstück vorhandenen, zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen in keiner Weise Luft und Licht entziehen.

Abs. VIII. In der ersten Zone kann die Polizei-Verwaltung die gänzliche oder theilweise Bebauung der Freifläche einschließlich des Hofes in Erdgeschoßhöhe ausnahmsweise ohne die Beschränkungen des vorigen Absatzes gestatten, wenn das ganze Erdgeschoß nur zu Läden oder Lagerräumen nebst Zubehör bestimmt ist und wenn gleichzeitig der Ausbau der obern Geschosse derart eingeschränkt wird, daß das aus der bebaubaren Fläche und der zulässigen Gebäudehöhe (§ 38) sich ergebende größte zulässige Kubikmaß der Bebauung im Ganzen nicht überschritten wird.

Abs. IX. Auf Grundstücken, welche bei Erlaß dieser Polizeiverordnung mit Gebäuden zum dauernden Aufenthalt von Menschen bereits so bebaut sind, daß die Größe der vorhandenen Freifläche den Vorschriften dieser Polizeiverordnung nicht entspricht, darf bei erneuter Bebauung die Freifläche die bisherige Größe beibehalten und zwar selbst dann, wenn das im Abs. V vorgeschriebene Mindestmaß des Hofraums nicht erreicht wird, sofern nur die Gestaltung der Freifläche nach dem Urtheil der Polizei-Verwaltung für die Licht- und Luftzuführung nicht ungünstiger ist als vorher.

Abs. X. Bei Feststellung der alten Freiflächengröße werden nicht nur die im Abs. VI. aufgeführten, sondern auch diejenigen Flächentheile als unbebaut in Rechnung gestellt, auf denen Pissoirs, Abtrittsgebäude, Schutzdächer, Schuppen oder Stallgebäude von geringerer Höhe als 2,50 m errichtet sind.

Abs. XI. Die Polizei-Verwaltung kann von dem Erforderniß eines Hofes und einer Freifläche Abstand nehmen:

1. wenn und solange ein Grundstück ausschließlich Gewerbebetrieben dient, für die eine Freifläche nicht erforderlich ist;
2. wenn ein Grundstück bei Erlaß dieser Polizeiverordnung bereits mit Gebäuden zum dauernden Aufenthalt von Menschen bebaut ist und eine mittlere Tiefe von nicht mehr als 8 m besitzt oder später eine solche infolge Festsetzung einer neuen Baufluchtlinie erhält, sowie bei Eckgrundstücken, sofern in beiden Fällen allen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen (Ueber „Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen" vergl. die Polizeiverordnung vom 12. Januar 1897, die an Stelle des § 42 der Baupolizei-Ordnung vom 10. April 1889 getreten ist) genügend Licht und Luft unmittelbar und ausschließlich von der Straße zugeführt wird.

Abs. XII. Bei Grundstücken, auf denen neue Gebäude für gewerbliche Zwecke oder besonders feuergefährliche Anlagen errichtet oder vorhandene errichtet werden sollen, kann die Polizei-Verwaltung, soweit es das Interesse der Betriebs- und Feuersicherheit erheischt, größere Höfe und Freiflächen als in Abs. II und Abs. V vorgeschrieben ist, verlangen.

Art. C.

Der § 33 der Baupolizei-Ordnung erhält den folgenden Zusatz:

In der IV. Zone müssen Gebäude und Gebäudetheile, soweit sie nicht mehr als 20 m hinter der Baufluchtlinie liegen, mindestens 5 m von der Nachbargrenze abbleiben (Bauwich). Zulässig sind geschlossene Gruppen von höchstens 3 Häusern, sofern die Gruppen ein architektonisches Ganze bilden und den vorgeschriebenen Abstand von den Nachbargrenzen haben. (Ueber die Einfamilienhäuser vergl. Abschnitt 4b.)

In den Bauwich dürfen 2 m weit hineingebaut werden

im Erdgeschoß
offene Vorbauten auf höchstens $^2/_3$ der Länge der Seitenfront
oder geschlossene „ „ „ $^1/_3$ „ „ „ „ „
in den Obergeschossen
nur offene Vorbauten auf höchstens $^2/_3$ der Länge der Seitenfront.

Art. D.

Der Abschnitt IV. der Baupolizei-Ordnung erhält die folgende Fassung:

Höhe der Gebäude.

§ 38.

Allgemeine Bestimmungen.

Abs. I. Die Höhe der Gebäude wird von der Schnittlinie der Bürgersteig- oder Hofsläche mit der Straßen- oder Hofsront bis zur Oberkante des Hauptgesimses oder der Attika oder bis zum Dachansatz, bei Giebelwänden bis zum Schwerpunkt der Giebelfläche gemessen.

Abs. II. Ist die Schnittlinie gegen die Horizontalebene geneigt, so gilt die mittlere Höhe.

Abs. III. Thürme, Giebel, Dachluken, Erker und stehende Dachfenster dürfen die zulässige Fronthöhe bis zu $^1/_4$ derselben überragen, sofern sie in der Dachansatzlinie gemessen zusammen nicht mehr als die Hälfte, in der IV. Zone nicht mehr als $^1/_3$ der Frontlänge einnehmen. Giebel werden auch hier nur bis zum Schwerpunkt der Giebelfläche, Thürme nur bis zum Ansatz des Thurmdaches in Anrechnung gebracht. (Ueber die Einfamilienhäuser vergl. Absch. IVb.)

Abs. IV. Außer den in Abs. III bezeichneten Gebäudetheilen darf kein Theil des Daches über diejenige Ebene hinausragen, welche durch eine Dachneigung von 60° über der größten zulässigen Fronthöhe gebildet wird.

§ 39.

Vordergebäude.

Abs. I. Die Höhe der Gebäude an den Straßenfronten (Vordergebäude) darf

bei einer Straßenbreite bis zu 8 m höchstens 11 m,
„ „ „ von mehr als 8 bis 10,5 m „ 12,5 m,
„ „ „ von mehr als 10,5 m „ 2 m mehr

als die Straßenbreite, jedoch höchstens 18 m betragen.

Abs. II. Als Straßenbreite gilt die Entfernung der vorgeschriebenen Baufluchtlinien von einander, bei einseitig zu bebauenden Straßen, Plätzen oder plazartigen Straßenerweiterungen die Breite des vor der vorgeschriebenen Baufluchtlinie vorhandenen freien Luftraumes. Ueber Straßenkreuzungen und Einmündungen werden die Baufluchtlinien fortlaufend gedacht. Die Straßenbreite wird senkrecht zu dem Gebäude, dessen Höhe bestimmt werden soll, gemessen.

Abs. III. Für Gebäude, vor welchen die Straßenbreite wechselt, sind entweder entsprechend verschiedene Höhen für die einzelnen Gebäudetheile einzuhalten oder es wird ein gemitteltes Höhenmaß für das ganze Gebäude angenommen.

Abs. IV. Diese Bestimmung erfolgt in der Weise, daß die für die einzelnen Gebäudetheile zugelassenen Höhen mit der Länge des betreffenden Gebäudetheils vervielfältigt und die Summe der so gewonnenen Produkte durch die gesammte Frontlänge des Gebäudes getheilt wird. Bei Eckhäusern an Straßen von verschiedener Breite gelten die Maße der breiteren Straße auf eine Frontlänge von 12 m auch für die Bestimmung der Gebäudehöhe an der schmäleren Straße. Ueberbrechungen werden bei der Bestimmung dieser Längen als nicht vorhanden angesehen.

Abs. V. Wird die Errichtung eines Vordergebäudes hinter der festgesetzten Baufluchtlinie gestattet (§ 19), so kann die Polizei-Verwaltung genehmigen, daß für dieses Gebäude bei Ermittelung der zulässigen Höhe das Maß des Rücksprunges der Straßenbreite hinzugerechnet wird.

Abs. VI. An den Hoffronten dürfen die Vordergebäude, unbeschadet der nach § 40 gestatteten größeren Höhe, die für die Straßenfront zulässige Höhe erhalten.

§ 40.

Hintere Gebäude.

Abs. I. Als hintere Gebäude gelten Seitenflügel, Mittelflügel, Quer-, Seiten- und Mittelgebäude.

Abs. II. Anbauten, welche nicht mehr als 2 m vor die Hoffront des Vordergebäudes vortreten, werden nicht als hintere Gebäude angesehen.

Abs. III. Die Höhe der hinteren Gebäude und der Hoffronten der Vordergebäude darf höchstens 18 m betragen und die Breite der vor ihnen liegenden Freifläche um nicht mehr als 6 m überschreiten. Liegt einem hinteren Gebäude ein Vordergebäude gegenüber, dessen Höhe an der Hinterfront die Breite der zwischen beiden Gebäuden liegenden Freifläche um mehr als 6 m übersteigt, so muß die Höhe des hinteren Gebäudes auf die Länge des Vordergebäudes um so viel eingeschränkt werden, daß die Summe der Höhen beider Gebäude nicht mehr als die doppelte Breite der zwischenliegenden Freifläche, vermehrt um 12 m, beträgt.

Abs. IV. Als gegenüberliegend gelten Gebäude, deren Frontlebenen sich unter einem Winkel von weniger als 60° schneiden. Die Breite der Freifläche wird senkrecht zur Gebäudefront gemessen.

Abs. V. Lichtgräben, welche dazu dienen, Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen geeignet zu machen und die mit ihrer Sohle mehr als 0,50 m unter der umgebenden Erdoberfläche liegen, kommen bei der Berechnung der Gebäudehöhe von der Freifläche in Abzug.

Abs. VI. Für hintere Gebäude, vor welchen die Freiflächenbreite wechselt, finden die Bestimmungen des § 39 Abs. III und IV entsprechende Anwendung. Nach den gleichen Bestimmungen kann auch eine gemeinschaftliche Höhe für mehrere eine Freifläche umschließende Gebäude ermittelt werden.

Abs. VII. Liegt ein Gebäude zwischen 2 Freiflächen desselben Grundstücks, so wird die zulässige Gebäudehöhe entweder für jede der beiden Fronten besonders bestimmt, oder es wird eine entsprechende mittlere Gebäudehöhe zugelassen.

Art. E.

Zwischen den vierten und fünften Abschnitt der Baupolizeiordnung wird eingeschoben:

Abschnitt IVa.

Bewohnbare Geschosse.

§ 40a.

Abs. I. Bewohnbare Geschosse im Sinne dieses Abschnitts sind alle Geschosse — einschließlich der Keller- und Dachgeschosse — in denen sich Räume befinden, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind bezw. dienen.

Abs. II. Kein Gebäude darf in der I. Zone mehr als 4,
II. Zone mehr als 3,
III. und IV. Zone mehr als 2
bewohnbare Geschosse erhalten.

Abs. III. Ueber die im Abs. II bestimmte Geschoßzahl hinaus dürfen in dem Keller oder Dachgeschoß Räume, die zusammen genommen nicht mehr als $^1/_3$ der Gebäudegrundfläche einnehmen, zum dauernden Aufenthalt von Menschen eingerichtet werden. Flure gelten nicht als Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Abs. IV. In der III. und IV. Zone dürfen die Gebäude außer den nach Abs. II und III zulässigen Geschossen und außer den zulässigen Wohnräumen im Dachgeschoß in dem Kellergeschoß noch 3 Wohnräume für eine Hausmannsfamilie, oder 3 Arbeits- oder Geschäftsräume für Gewerbe, die nicht unter § 78 a fallen, erhalten.

Abs. V. Wohnhäuser, die durch höhere Gewalt zerstört werden, können entgegen den für ihre Zone erlassenen Bebauungsvorschriften in ihrer früheren Höhe wiedererrichtet werden.

Abschnitt IVb.

Einfamilienhäuser.

§ 40b.

Abs. I. Unter Einfamilienhäusern sind Häuser zu verstehen, deren Grundstücksfront nicht mehr als 8 m beträgt und die nach ihrer baulichen Einrichtung erkennen lassen, daß sie nur von einer Familie und höchstens noch von einer Hausmannsfamilie bewohnt werden sollen.

Abs. II. Für die in der III. und IV. Zone zu errichtenden Einfamilienhäuser gelten die folgenden besonderen Bestimmungen:

1. Die Größe der Freifläche (§ 31) braucht nur $^1/_3$ der Gesammtfläche des Baugrundstücks zu betragen.

Die Bestimmungen der Absätze IV und V des § 31 finden keine Anwendung.

2. Senkrechte Aufbauten über dem Dachgesims (§ 38 Abs. III) dürfen auch in der III. Zone $^2/_3$ der Frontlänge einnehmen.

3. Die Seitengebäude des Einfamilienhauses (§ 33) dürfen, auch wenn sich in denselben Thür- und Fensteröffnungen befinden, bis auf 3 m an die Nachbargrenze herangerückt werden. Die Bestimmungen über Brandmauern greifen hier naturgemäß nicht Platz.

4. In der IV. Zone sind geschlossene architektonisch einheitliche Gruppen von 4 Häusern zulässig, sofern die beiden mittleren Einfamilienhäuser sind. Der Abstand der Gruppe von den beiden benachbarten Grundstücken muß mindestens je 5 m betragen.

5. Das Einfamilienhaus darf im Vorderhause ein Geschoß mehr erhalten als die übrigen Gebäude der betreffenden Zone. Jedoch dürfen in dem Keller entweder nur eine Hausmannswohnung oder eine Küche und ein Dienstbotenzimmer eingerichtet werden.

6. Unbeschadet günstigerer Bestimmungen des § 40 darf der Seitenflügel bis zu einer Tiefe von 18 m hinter der Straßenfront des Vorderhauses erbaut werden.

§ 40c.

Einfamilienhäuser, welche unter Benutzung einer oder mehrerer Vergünstigungen des § 40b erbaut sind, dürfen von nicht mehr als einer Familie und höchstens noch einer Hausmannsfamilie bewohnt werden.

Ist ein Einfamilienhaus entgegen den Bestimmungen des vorigen Absatzes bezogen, so steht der Polizei-Verwaltung frei, den überzähligen Familien das Bewohnen des Hauses zu untersagen.

Abschnitt VIc.

Oeffentliche Gebäude.

§ 40d.

Auf öffentliche Gebäude finden die Bestimmungen der §§ 31, 35 letzter Absatz, 38 bis 40b keine Anwendung.

Art. F.

Die §§ 51 bis 56 einschließlich der Baupolizeiordnung erhalten die folgende Fassung:

§ 51.

Umfassungswände, Decken tragende Innenwände und Treppenhauswände.

Abs. I. Die Umfassungswände und die Decken tragenden Innenwände der Gebäude sind, soweit in Folgendem nichts anderes bestimmt ist, massiv herzustellen.

Abs. II. Die Räume, in welchen die nothwendigen Gebäudetreppen und die Zugänge zu diesen liegen, sind, abgesehen von den in § 55 zugelassenen Ausnahmen, mit massiven, nur durch die unbedingt erforderlichen Verbindungs- und Lichtöffnungen unterbrochenen Wänden zu umschließen. Nothwendige Treppenräume, die benachbart sind, dürfen nicht durch Oeffnungen miteinander oder mit einem gemeinsamen Lichtschacht in Verbindung stehen.

Abs. III. Die Mauerstärken der nach Vorstehendem massiv auszuführenden Wände sind nach folgenden Regeln zu bemessen:

1. Die Umfassungswände müssen im Dachgeschoß wenigstens 25 cm, in den drei nach unten folgenden Geschossen wenigstens 38 cm stark sein und von da ab nach unten zu in jedem folgenden Geschosse um je 13 cm verstärkt werden.
2. Unbelastete Giebelwände können, abgesehen vom Dachgeschoß, um je 13 cm schwächer, als die übrigen Umfassungswände gehalten werden.
3. Die Decken tragenden Innenwände sind in den drei obersten Geschossen mindestens 38 cm stark herzustellen und von da ab nach unten zu in gleicher Weise, wie die Umfassungswände, zu verstärken. Sind mehrere Wände am Tragen einer Decke betheiligt, so können in den beiden obersten Geschossen für dieselben von der Polizei-Verwaltung geringere Stärken zugelassen werden, jedoch nicht unter 25 cm.
4. Die Umfassungswände von Treppenhäusern mit nothwendigen Gebäudetreppen müssen bei sich frei tragenden Treppen im Dachgeschoß mindestens 25 cm und im Uebrigen so stark, wie die Decken tragenden Innenwände, bei sich nicht freitragenden Treppen mindestens so stark, wie unbelastete Giebelwände hergestellt werden.

Abs. IV. In Abweichung von der unter Abs. III gegebenen Regel kann die Polizei-Verwaltung nach den Größenverhältnissen, der Zweckbestimmung, oder der baulichen Beschaffenheit des Gebäudes stärkere Abmessungen vorschreiben oder geringere zulassen.

Abs. V. An Stelle der unter Abs. I geforderten massiven Wände kann die Ausführung in Eisenfachwerk, Eisenwellblech, Drahtputz, Gipsdielen und dergleichen von der Polizei-Verwaltung zugelassen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse und die Benutzungsart der Gebäude dies unbedenklich erscheinen lassen.

Abs. VI. An Stelle der in Abs. II geforderten massiven Wände kann ausnahmsweise, wenn besondere Umstände es rechtfertigen und gefahrlos erscheinen lassen, die Ausführung in Eisenfachwerk oder in einer nach dem Ermessen der Polizei-Verwaltung diesem an Widerstandsfähigkeit gegen Feuer gleichkommenden Konstruktion gestattet werden.

§ 52.

Brandmauern.

Abs. I. Wenn Gebäude unmittelbar an der Nachbargrenze stehen, oder weniger als 5 m von derselben entfernt sind, so sind sie, abgesehen von den im § 55 unter Abs. I bezeichneten Gebäuden oder Anbauten und den unter Abs. X dieses Paragraphen vorgesehenen Ausnahmen, mit Brandmauern abzuschließen.

Abs. II. Unter Brandmauern werden massive Wände verstanden, welche durchweg wenigstens 25 cm stark sind und undurchbrochen durch alle Geschosse hindurch, sowie mindestens 30 cm über Dach geführt werden.

Abs. III. Zur Erleuchtung von Innenräumen sind jedoch Oeffnungen mit wenigstens 0,01 m starkem, fest eingemauertem Verschlusse aus Rohglas oder einem anderen, nach dem Ermessen der Polizei-Verwaltung gleichwerthigen Glasmaterial in nachstehendem Umfange statthaft:

1. Bei Brandmauern unmittelbar auf der Nachbargrenze bis zu $^1/_{20}$ qm Fläche;
2. bei Brandmauern in 3 m Entfernung von der Nachbargrenze und darüber bis zu $^1/_{10}$ qm Fläche.
3. In allen Fällen darf aber eine solche Oeffnung höchstens in jedem Geschoß auf eine Wandlänge von 3 m einmal vorkommen

Abs. IV. Schornsteine dürfen nur so tief in die Brandmauern eingebunden werden, daß eine äußere Wangenstärke von mindestens 25 cm verbleibt.

Abs. V. Balken, Schwellen und andere Hölzer dürfen nur so tief in die Brandmauer eingelegt werden, daß vor denselben eine Mauerstärke von mindestens 25 cm verbleibt. Bei eisernen Verbandstücken muß eine Mauerstärke von mindestens 12 cm verbleiben.

Abs. VI. Nachbargebäude, welche an der gemeinschaftlichen Grenze unmittelbar neben einander errichtet werden, sind durch je eine selbständige Brandmauer abzuschließen.

Abs. VII. In der IV. Zone kann bei den architektonisch durchzubildenden Gebäudegruppen von der Bestimmung des Absatzes 2, daß die Brandmauern 30 cm über Dach zu führen sind, abgesehen werden, soweit dieser höher zu führende Theil von der Straße aus sichtbar werden würde.

Abs. VIII. Im Innern von Gebäuden muß mindestens auf je 40 m Entfernung eine Brandmauer hergestellt werden; Verbindungsöffnungen in dieser Mauer sind zulässig, müssen aber in den Dachräumen mit feuer- und rauchsicheren, selbsthätig zufallenden, jedoch nicht fest verschließbaren Thüren versehen werden. Die Herstellung solcher Brandmauern kann erlassen werden, soweit und so lange sie mit der besonderen Nutzungsart eines Gebäudes unvereinbar sind.

Abs. IX. Auch im Uebrigen ist die Polizei-Verwaltung befugt, überall da, wo es ihr im Interesse der Feuersicherheit nothwendig erscheint, den Abschluß von Räumen oder Gebäuden durch Brandmauern zu fordern.

Abs. X. Andererseits kann die Polizei-Verwaltung die Herstellung von Brandmauern für kleinere Gebäude, in denen sich keine Feuerungen befinden, als Wächterbuden, Gartenhäuser, Abtritte und dergl. erlassen, wenn die Feuersicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Abs. XI. Ferner kann zugelassen werden, daß Brandmauern zwischen Nachbargrundstücken zum Zwecke und für die Dauer einer bestimmten einheitlichen Benutzung durch Oeffnungen durchbrochen werden. Diese sind dann aber mit feuer- und rauchsicheren, selbsthätig zufallenden Thüren zu versehen, welche, wenn eine Verbindung zwischen benachbarten Innenräumen beabsichtigt wird, nicht fest verschließbar sein dürfen.

§ 53.

Nicht tragende Innenwände.

Abs. I. Für die nicht tragenden Innenwände ist, wenn sie nicht nach § 52 als Brandmauern hergestellt werden müssen, eine massive Ausführung nur so weit erforderlich, als es nach dem Ermessen der Polizei-Verwaltung aus konstruktiven Gründen, z. B. zur besseren Versteifung des Gebäudes oder zur Wahrung der Feuersicherheit räthlich erscheint.

Abs. II. Wände, an welchen sich Feuerungen befinden, müssen in der Breite jeder einzelnen Feuerung und nach jeder Seite noch um wenigstens 20 cm darüber hinaus von Fußboden bis zur Decke in einer gegen Feuer völlig widerstandsfähigen Konstruktion aus durchweg unverbrennlichen Baustoffen hergestellt werden.

Abs. III. Fachwerkwände und Brettwände müssen mit Mörtel mindestens 12 mm stark und haltbar abgeputzt oder durch anderes von der Polizei-Verwaltung als gleich wirksam anerkanntes Material gegen die Uebertragung von Feuer geschützt werden. Die Verwendung von Lehmmörtel ist ausgeschlossen.

Durch die Polizei-Verwaltung kann die innere Bekleidung derartiger Wände mit Tafelwerk zugelassen werden.

Abs. IV. Hohlräume in hölzernen Wänden sind mit unverbrennlichen, für die Gesundheit unschädlichen Stoffen auszufüllen.

Abs. V. Scheidewände zur Abgrenzung wirthschaftlicher Nebenräume dürfen mit besonderer Genehmigung der Polizei-Verwaltung aus ungeputztem Holzwerk hergestellt werden.

Abs. VI. Im Uebrigen dürfen Scheidewände aus Eisenblech, Drahtputz, Gipsdielen oder ähnlichen Stoffen hergestellt werden.

§ 54.

Stützen und Träger.

Abs. I. Massive Wände sind in allen Fällen durch Stein- oder Eisenkonstruktionen zu unterstützen.

Abs. II. Decken tragende Stützen aus Holz und hölzerne Träger zur Unterstützung von Balkenlagen können von der Polizei-Verwaltung der größeren Feuersicherheit wegen ausgeschlossen werden.

Abs. III. Eiserne Stützen und Träger sind auf Verlangen der Polizei-Verwaltung feuersicher zu umkleiden.

§ 55.

Holzfachwerk.

Abs. I. Alle Gebäude, oder an massive Bauwerke sich anschließende Anbauten, welche eine Grundfläche von 100 qm und eine Fronthöhe von 6 m nicht überschreiten, dürfen in ausgemauertem Holzfachwerk hergestellt werden, mit der Einschränkung, daß diejenigen Umfassungswände, welche weniger als 5 m von gegenüber liegenden Gebäuden oder von Nachbargrenzen entfernt sind, durchweg mindestens 13 cm stark verblendet werden müssen.

Abs. II. Erker, Veranden und ähnliche Vorbauten können im Erd- und ersten Obergeschoß aus Holzfachwerk hergestellt werden, wenn ihre Umfassungswände wenigstens 5 m von den Nachbargrenzen oder anderen Gebäuden entfernt sind oder bei geringerer Entfernung 13 cm stark verblendet werden.

Abs. III. Ueber diese Vorschriften hinaus können Gebäude bezw. Anbauten nur ausnahmsweise und widerruflich zu bestimmten Nutzungszwecken in ausgemauertem Holzfachwerk zugelassen werden, wenn sie überall wenigstens 5 m von gegenüberliegenden Gebäuden oder von Nachbargrenzen entfernt sind, oder wenn sie bis zu dieser Entfernung massiv hergestellt werden.

Abs. IV. In der vierten Zone ist Holzfachwerk ohne Rücksicht auf die Größe der Grundfläche in allen Geschossen mit Ausnahme des Kellergeschosses zulässig, jedoch sind bei den nach § 40b zu errichtenden Einfamilienhäusern auch die Umfassungswände des Erdgeschosses massiv herzustellen.

Abs. V. Die gleichen Bestimmungen gelten auch in den übrigen Zonen, sofern für das Einzelgebäude oder die Gebäudegruppe alle Vorschriften der IV. Zone erfüllt werden.

Abs. VI. In allen unter 1 und 2 bezeichneten Gebäuden müssen jedoch die Umfassungswände von Räumen, in welchen sich die nothwendigen Gebäudetreppen befinden, soweit sie ihrer Belastung wegen nicht überhaupt massiv hergestellt werden müssen, im Innern des Treppenhauses; die Wände, welche Zugänge zu den nothwendigen Gebäudetreppen einschließen, im Innern dieses Raumes;

und diejenigen Wandtheile, welche nach § 53 Abs. II unverbrennlich herzustellen sind, nach der Seite der Feuerungsanlage zu mindestens 13 cm stark massiv verblendet werden.

Abs. VII. Das Einfügen von Holzwerk in massive Umfassungswände zur Erzielung einer Fachwerk-Architektur kann von der Polizei-Verwaltung überall da gestattet werden, wo nach ihrem Ermessen die Feuersicherheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 56.

Holzbauten.

Abs. I. Mit hölzernen Umfassungswänden dürfen nur Schuppen, Buden, Gartenhallen, Lauben, Kegelbahnen und ähnliche kleine Anlagen hergestellt werden.

Abs. II. In der Regel dürfen diese Anlagen eine Grundfläche von 25 qm, sowie eine Fronthöhe von 3 m nicht überschreiten und müssen von anderen Holzbauten, Nachbargrenzen und öffentlichen Straßen überall wenigstens 5 m entfernt bleiben.

Abs. III. Die gleiche Bestimmung gilt für hölzerne Schutzdächer und ähnliche offene Holzkonstruktionen.

Abs. IV. Ueber die Bestimmungen unter Absatz I und II hinaus werden Holzbaulichkeiten nur ausnahmsweise und widerruflich unter besonderen Bedingungen für bestimmte Nutzungszwecke zugelassen.

Art. G.

Zwischen den 10. und 11. Abschnitt der Baupolizeiordnung wird eingeschoben:

Abschnitt X a.

Verbot gesundheitsschädlicher Anlagen.

Anlagen, deren Betrieb durch Verbreitung schädlicher Dünste, starken Rauches oder ungewöhnlichen Geräusches Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen des Publikums herbeizuführen geeignet ist, dürfen in denjenigen Stadttheilen nicht errichtet werden, welche eingeschlossen werden:

A. Durch die Lessing-Straße von der Bucherer-Straße ab, die Dessauer Straße, die südliche Grenze des Exerzier-Platzes, den Halle-Halberstädter Bahnkörper, die Eisdichensteiner Grenze bis zum Mühlgraben, die Ueberschwemmungsgrenze bis zum Jäger-Platz, durch eine von dort nach der Nordecke des Wälzer Schießgrabens gedachte Linie, die sich parallel der Robert Franz-Straße 20 m östlich von derselben bis zu dem Grundstück Robert Franz-Straße 13 (einschließlich) fortsetzt, dann nach der Südgrenze des Militärlazarethes geht und dieser bis zum Schloßberg folgt, durch die westliche Grenze des Parade-Platzes, den Reilbahn-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-847518-18980722021/fragment/page=0002

Durchbruch, die Große Wall-Straße, die Hermann-Straße, die Albrecht-Straße bis zur Kloster-Straße, durch eine von hier nach der Nordostecke des Harzes gedachte Linie, ferner durch den Harz, die Alte Promenade bis 30 m von der Großen Stein-Straße, sodann durch eine 30 m westlich von der Großen Stein-Straße zu dieser parallel laufenden Linie bis zur Wucherer-Straße, endlich durch die Wucherer-Straße bis zum Schnittpunkt mit der Lessing-Straße;

B. Durch die Oststraße des Francke-Platzes, die Neue Promenade, die König-Straße, die Riemeyer-Straße, die östliche Grenze der Francke'schen Stiftungen, die Linden-Straße, die Süd-Straße, die Pfännerhöhe und durch eine östlich der Liebenauer Straße und des Steinweges in einer Entfernung von 30 m mit diesen Straßen parallel laufende Linie,

C. Durch die Jonas-Straße, die Buggenhagen-Straße, die Tholuck-Straße, die Wörmliger Straße, die Schleiermacher-Straße, die Zwingli-Straße, die Canstein-Straße, die Thomasius-Straße, die Bernhardy-Straße, die Thurm-Straße, die Merseburger Straße bis zur König-Straße, die Kirchner-Straße, die Straße Am Bahnhof, die Delitzscher Straße bis zu der auf Eisenbahnterrain geplanten Verbindungs-Straße zwischen Delitzscher Straße u. Berliner Straße, die vorbezeichnete Verbindungs-Straße und durch den Möslicher Weg einerseits, sowie durch die Ost- und Südgrenzen des Stadtgebietes und durch die Schiffshalle bis zum Töpferthor andererseits, die folgenden besonderen Bestimmungen.

Abs. II. Die Höhe der Gebäude darf, sofern sich in denselben keine Schlafräume befinden, an der Straßenfront 3 m mehr als die Straßenbreite, an den übrigen Fronten 10 m mehr als die vorliegenden Freiflächen, in keinem Falle mehr als 22 m betragen. Die Bestimmungen des § 39 Abs. III und IV finden entsprechende Anwendung. Die Vergünstigungen der vorigen Absätze dürfen mit Genehmigung der Polizei-Verwaltung auch dann Platz greifen, wenn sich in den Gebäuden einzelne Wächter- oder Pförtnerstuben befinden.

Abs. III. Die Polizei-Verwaltung kann, sofern die Rücksicht auf die Feuersicherheit nicht entgegensteht, bei Gebäuden, welche lediglich gewerblichen Zwecken dienen, ausgemauerte Fachwerkwände in größerem Umfange als nach § 52 zugelassen ist, gestatten.

Abs. IV. Bei Grundstücken, auf denen sich lediglich gewerbliche Räume befinden, braucht die Freifläche in keinem Falle mehr als 1/5 der gesammten hinter der Baufluchtlinie liegenden Fläche zu betragen. Ein Theil dieser Freifläche kann mit Genehmigung der Polizei-Verwaltung überbaut werden, ohne daß eine Beschränkung im Ausbau der oberen Geschosse statt zu finden braucht.

Abs. V. Werden auf einem gewerblichen Zwecken dienenden Grundstücke Gebäude mit Wohnungen errichtet, so muß unmittelbar neben diesen Gebäuden eine den Bestimmungen der betreffenden Zone entsprechende Freifläche vorhanden sein. Für die übrigen Theile des Grundstücks gelten die Bestimmungen des vorigen Absatzes. Mit Genehmigung der Polizei-Verwaltung greifen letztere Bestimmungen auch dann Platz, wenn in einem gewerblichen Zwecken dienenden Gebäude einzelne Räume zu Wohnungen für Pförtner oder Wächter eingerichtet werden.

Art. H.

Der § 91 der Baupolizeiordnung erhält die folgende Fassung:

§ 91.

Befreiung von einzelnen Bestimmungen der Baupolizeiordnung.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Baupolizeiordnung können von der Polizei-Verwaltung nur in denjenigen Fällen zugelassen werden, wo dies besonders bestimmt ist. Von den Vorschriften der §§ 22, 23, 32, 33, 35 Abs. 3, 38 Abs. III u. IV, 39, 40, 41, 42 u. 55 kann von dem Bezirksausschuß nach Maßgabe des § 145 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 Befreiung gewährt werden.

Art. J.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Veröffentlichung in Kraft.

Die vorher ertheilten mit dieser Verordnung nicht im Einklang stehenden Bauerlaubnißscheine verlieren ihre Giltigkeit, falls nicht innerhalb eines Jahres nach der Ertheilung der Bauerlaubniß mit dem Bau begonnen und der Bau dann stetig fortgesetzt ist.

Mit der amtlichen Veröffentlichung dieser Verordnung werden alle derselben entgegenstehenden polizeilichen Vorschriften aufgehoben.

Halle a. S., den 20. Juli 1898.

Die Polizei-Verwaltung.

Der Oberbürgermeister Staude. Pütter.

Stellen finden.

Oberkellner f. Provinzial-Hotel, 200 ℳ Kaution, gesucht.
Karl Landmann, Leipzigerstr. 17.

Ein im Ochsenbeschlage kundiger, womögl. verheiratheter
Schmied
wird für sofort oder bis 1. August bei gutem Lohn u. dauernder Stellung gesucht.
Rittergut Bensdlitz,
Buchelt, Schmiedemeister.

Erfahrenen, tüchtigen
Kupferschmied,
möglichst verheirathet, **sucht** für **dauernd** bei gutem Lohn
Wilhelm Naumann, Wurzen.

Einen verheiratheten Kuhfütterer,
dessen Frau auch mit melken muß, sucht zum 1. Oktober
Alfred Jahn,
Bassdorf bei Cöthen.

Durch die
Arbeitsnachweisstelle
des Vereins für Volkswohl, IX. Abth. für männl. Arbeiter u. Dienstboten Halle a/S., Kl. Klausstr. 14
Fernsprecher Nr. 903
erhalten Stellung nach auswärts:
10 Maschinenschlosser, 6 Tischler, 4 Stellmacher, 4 Schuhmacher, 1 Eisendreher, 1 Fabrikschmied v. 1 Hilfsmärker;
ferner: Leb. Schweizer, Kuhfütterer, Ochsen- u. Schweinefütterer, leb. Pferde- u. Ochsenknechte und tücht. Mäher;
für die Stadt: 1 Kutscher, 14—15jähr. Kellnerburschc, 15—16jähr. Hausburschen (von auswärts).
Stellen suchen: Beamte (Nebenbeschäftigung), Hausverwalter, Portiers, Diener, Comptoirboten u. Tagesarbeiter (für Garten- u. Hausarbeit).
Vermittelung für Stellensuchende kostenlos.
Die Verwaltung.

Wärter, auch noch nicht als solche gewesene, können sich **umgehend** melden **Kl. Ulrichstr. 6, I.**

R. Busch, f. sof. St. **Breitestraße 9,** II.

Ein **Mann** zum Mähen u. **2 Frauen** z. Abrappen ges. Zu meld. Ackerstr. **1a,** II. r.

Schreiber von 16—18 Jahren für ein amtliches Bureau sofort gesucht. Offerten unter **P. 195** an die Exped. ds. Bl.

Ein kräft. Laufbursche
sofort gesucht Wucherestr. 14, Hinterh.

Ein tücht. Schlosser od. Klempner, geübt auf Gas- und Wasseranlagen (Hausleitungen), gesucht.
Gust. Günter, Mühlberg 10.

Kräft. ord. **Laufbursche** sofort gesucht.
Carl Hoefer, Bärgasse 5.

Zwei tüchtige **Stellmachergesellen** bei hohem Lohn sucht sofort für dauernde Beschäftigung **Fr. Hunnius,**
Stellmachermstr., Wettin a. S.

2 Hausburschen sucht sofort **Beau,**
Gr. Märkerstr. 9.

2 tüchtige **Mäher** werden gesucht
Diemitz, Wilhelmstraße 16.

Commis,
Manuf., mit gut. Handschrift u. g. Zeugn. per sof. ges. Halle, Leipzigerstr. 82.

Ein **Malergehilfe,** gut. Deckenarb, sofort ges. Karlstraße 5, H. I.

Schuhmachergesellen sofort gesucht.
Uhme, Schuhmachermstr., Ammendorf.

Arbeiter nach Zorge, Station Ellrich, gesucht. **Konstabel,** Steinsetzmeister, Ammendorf.

Ich suche f. sof. u. 1/8. verh. Kutscher, 6 Wärter, 1 Hausdiener.
G. Niemann, Mansfelderstr. 12, I.

Brauerei sucht einen
tücht. Maschinisten,
gelernten Schlosser.
Offerten mit Gehaltsansprüchen unter **O. Z. 1000** an **Haasenstein & Vogler, A. G. Weißenfels.**

Ein tüchtiger älterer **Klempnergeselle** wird sofort gesucht
Landwehrstraße 7.

Kutscher, led., w. bei Herrschaft thätig war, w. für Pfarrhaus 1/8. ges. **Näheres zu erfragen** Seifstr. 51, I.

Hausknecht,
der sich keiner Arbeit scheut, kann sofort antreten b. **H. Köppe,** Triftstr. 36.

Kutscher-Gesuch.
Ein herrschaftl. Kutscher kann sich melden Vorm. 8—10 Uhr. Antritt sofort Fürstenthal 7, Comptoir.

Tücht. **Dachdeckergesellen** sucht
Karl Haas, Mühlweg 37.

2 verh. Geschirrführer
und mehrere **Mäher** bei hohem Accordlohn gesucht **Pfännerhöhe 70.**

Ein verh. Knecht, ohne od. mit Kindern nicht unter 10 Jahren, findet sofort dauernde Arbeit und Wohnung.
Ziegelei Groitzsch b. Teicha.

Kellner bei sehr hohem Verdienst sof. gesucht Kl. Ulrichstr. 6.

Kernmacher
sowie **Gelbgießer** (Schraubstock-Arbeiter)
werden eingestellt
Thurmstraße 123.

Hausbursche, 15—16 J., chrl. u. will., von ausw. 1/8. ges. Uhlandstr. 1.

Kesselschmiede,
besonders **tüchtige Stemmer** gegen guten Lohn für Winterarbeit gesucht.
Röhrig & König,
Maschinenfabr., Eisengießerei u. Kesselschm.
Magdeburg-S.

Ein anständ. **Mädchen,** das bürgerlich kochen kann, wird bei hoh. Lohn z. 15. Aug. gesucht Stiegelstraße 48.

Ein kräft. **Mädchen** für Küche u. Haus, nicht unter 19 Jahren, sucht z. 1. August. Frau Oberlehrer **Lange,** Mauerstr. 1, II.

Ein junges kräftiges **Dienstmädchen,** am liebsten o. Laube, p. sofort oder später gesucht Harz 14, part.

Kinderfrau oder älteres **Mädchen,** erfahren und zuverlässig, für **Altona** bei Hamburg zum 15. August od. 1. Septbr. gesucht. Waschen u. Plätten Bedingung. Zu melden mit guten Zeugnissen Halle a/S., Martinsberg 14, I.

Wegen Verheirathung des jetzigen wird z. 1. Okt. ein nicht zu junges, gewandtes und **sauberes Mädchen** gesucht für Küche und Hausarbeit, welches schon gedient hat.
Frau **Emma Richter,**
Wettin a. S., Fabrik.

Köchin, Haus-, Küchen- u. Zimmermädchen finden 1. u. 15. Aug. g. Stellen d. Frau **Klar,** Geiststr. 3, I.

Aelteres fleißiges **Zimmermädchen** kann sich melden im **Sport-Hotel.**

Ein junges anständiges Mädchen vom Lande per sofort gesucht.
Frau **Ritter,** Destauerstraße 15, II. I.

Frauen zum Prisetabladen
stellt ein
Rob. Pieske, Lauenaerweg.

Kräftl. Kindermädchen für Nachm. ges. Leipzigerstraße 86, I.

Ehrl. saub. Mädchen oder Frau z. Milchtragen gesucht **Parkstraße 17, pt.**

Mädchen, 15—17 J., als Dienstmädchen od. z. Aufwartung gesucht **Geiststraße 55.**

Mädch. erh. kostenfr. St. Kunth, Gr. Klausstr. 12.

Ordentl. Mädchen findet sofort gute Stelle **Breitestr. 9, II.**

Ein Laufmädchen
sofort gesucht.
Heilbrun & Pinner,
Merseburgerstr. 2.

Kochkundige
Wirthin oder **Stütze** von kinderl. Ehepaar p. Oktbr. gesucht. Meldungen Baumstr. **Froehlich,** Finsterwalde N.-L.

Eine gesunde Amme
vom Lande sucht sofort
Frau Remmicke,
Kattersnaundorf bei Delitzsch.

Wirthschaftsmamsell
gesucht.
Rittergut Krosigk.

Mädchen für einz. Dame ges. Harz 46.

Zuverlässiges Schulmädchen
zur Beaufsichtigung eines kleinen Kindes **während der schulfreien Zeit** gesucht. Off. **unt. S. 301** an die Exped. d. Bl. erb.

Eine saubere Aufwartung
wird sofort gesucht.
Hallescher Reiterverein,
Portier. 74.

Ordentl. **Mädchen** find. Stelle durch **Fischmann,** Barfüßerstr. 5.

Hausmädchen u. jüng. Aufwartung sofort gesucht. **Hauptpost, 1 Tr.**

Aufwartung für Mittwoch u. Sonnab. Vorm. gesucht Halberstädterstr. 5, Aufg. I. II.

Gesucht: Aeltere u. jüng. Landwirthschaftsrinnen, 150 bis 400 ℳ Geh., Stützen, Köchinnen und Kochmamsells für Privat, 150—300 ℳ, Jungfern, Studenmädchen, Hausmädchen und Leuteköchinnen für Rittergüter, 180 ℳ und Genanntes, Waschmädchen, 180 ℳ.
Frau **Marie Wantzlöben,** Spiegelstr. 1.

Aufwartung täglich auf einige Stunden gesucht Wucherstr. 65, III. I.

Junges Mädchen, im Schneidern tüchtig u. sauber, gesucht Hermannstr. 33, II. r.

Gröss. Mädchen zum Kindausfahren sucht für Nachmittag ges. **Schwetschkestr. 39,** I.

Mädchen von 15—16 Jahren zur Aufwartung für den ganzen Tag gesucht.
Lehmann, Techniker, Ammendorf.

Tücht. **Dienstmädchen** für Hotel (Restaurt) sofort gesucht. Hoher Lohn, viel Trinkgeld. Bölbergasse 4, I.

Jg. Mädchen aus achtbarer Familie als Lernende ges. Geiststr. 69, Polamentengesch.

Gesucht ein junges Mädchen f. d. ganz. Tag Butterhandlung Leipzigerstr. 63.

Dienstmädchen sofort gesucht, nicht unter 21 Jahren. Schlamm 2.

Sauberes Schulmädchen für Nachmittag zu Kindern gesucht Augustastr. 1, II.

Mehrere Mädchen für Küche und Haus f. sehr gute Stellen bei hohem Lohn sucht **G. Niemann, Mansfelderstr. 12, I.**

Aeltere arbeitslose **Frauen** od. **Mädchen** werden zum Fliegenleimen Verkaufen gesucht **Wörmlitzerstraße 99,** I.

Wir ersuchen alle Diejenigen, welche Adressen auf Inserate unserer Zeitung abzugeben beabsichtigen, ihren Briefen keine Original-Zeugnisse oder Einlagen, deren Zurückerstattung gewünscht wird, beizufügen, da uns die Aufgeber solcher anonym gehaltenen Anzeigen unbekannt sind und wir die Wiedererlangung der Einlagen nicht vermitteln können.
Die Expedition.

Lehrling-Gesuch.

Suche zum 1. Oktober noch 3—4
Musik-Lehrlinge,
am liebsten mit Vorkenntnissen.
Musikdirektor F. Stieler,
Selbitz bei Bergwitz.

Barbier- und Friseurlehrling sucht **Wilhelm Göhre,** Zwingerstraße 28.

Stellen suchen.

Junger verh., kautionsfähiger Mann sucht Vertrauensposten, als Kassenbote oder irgendw. Beschäftigung. Off. unter **P. 193** an die Expedition d. Ztg. erbeten.

Solider, junger Mann,
36 Jahre und verheirathet, sucht Stellung als Portier oder irgend welcher Art. Kaution kann geleistet werden. Gefl. Offerten unter **P. 100** postlagernd Merseburg erbeten.

Hausdiener,
28 Jahr, f. Stelle Gr. Ulrichstr. 53, II.

Suche für einen Mann, 42 Jahr alt, zu jeder Arbeit willig, irgend eine Stelle.
Stadtdiakon **Weisse,** Weidenplan 5.

Hausbursche mit guten Zeugnissen f. 1. 8. Stelle in Hotel oder Restaurant.
G. Niemann, Mansfelderstr. 12, I.

Gepr. **Krankenpflegerin** sucht dauernde **Privat- oder Wochenpflegen.**
Leipzigerstr. 17, I.

Anst. Frau sucht Aufwartung oder andere Beschäftigung Schulstr. 2.

Waschfrau sucht noch Wäschen
Brunnengasse 2, III.

2 Büffet-Frl. w. Stelle sofort oder später d. Frau **Rötzscher,** Gr. Ulrichstr. 3, II.

8 Mädchen für hier und aufs Land ges.

Mädchen für Küche u. Haus sucht Stelle nach Leipzig Schmeerstr. 4, II.

Zu vermiethen.

Riemeyerstraße 25
II. Etage für 450 ℳ **1. Oktober zu vermiethen.** Näheres Nr. 24, part.

Zinksgartenstr. 13, I,
bestehend aus 7 Wohnräumen, ist per sofort oder später zu vermiethen. Näheres in der Exped. d. Ztg.

Sturmstrasse 4,
1. Etage, 2 Stuben, Kammer, Küche u. Zubehör für 270 ℳ 1. Oktober zu vermiethen. Zu erfragen dortselbst im Contor.

Zu vermiethen
1. Oktober 98 ein Hochparterre, 3 Stuben, K., K. u. Zub. mit Garten. Näheres **Steinweg 24.**

Freundl. Wohnung,
3 St., K., K., Speisek. und reichl. Zubeh., event. 1 Zimmer mehr, 1. Okt. zu beziehen. Näheres Jägerplatz 21, III.

Freundl. Hofwohnung,
Arbeitsräume und **Keller** zu vermiethen.
Sachs,
Gr. Ulrichstraße 57.

Weckelstraße 21
zu verm. weg. Fortzug II. Etg., 5 Stub., Küche u. Zubeh. sofort oder später. Preis ℳ 600. Näh. das. im Laden.

Freundliche Wohnung,
3 Vorderstuben, 2 K., K. ꝛc., ℳ 320, 1. Oktober zu verm. Heinrichstr. 1, III.

Landsbergerstr. 65 1. Etage, ganz od. getheilt, sofort **zu vermiethen** durch **Friedrich Carow,** Wilhelmstr. 4.

Dessauerstraße 12, III, zum 1. Okt. zu vermiethen für 290 ℳ zu vermiethen durch **Fr. Carow,** Wilhelmstr. 4.

Dessauerstr. 14, II Wohnung für 260 M. sofort od. später zu vermiethen durch **Friedrich Carow,** Wilhelmstr. 4.

Glearinsstraße 5
per 1/10. III. Et., 4 Z., K., K. u. Zub., preisw. an ruh. Leute zu vermiethen.
Näheres das. Gebrhandlung.

Schmeerstr. 6 frdl. Wohnung,
Küche, Speisekam. u. Zubeh. 1. Oktob. zu verm. ev. schon 1. Sept. zu beziehen.

Frdl. Wohnung, gr. St., gr. Kam., Küche nebst Zub., 67 Thlr., 1/10. zu beziehen. Näh. Hochstraße 1, Seidler.

Freundl. Wohnungen, 2 gr. Stub., Kammer, Küche nebst Zubehör, 310 u. 320 ℳ, 1/10. zu beziehen. Näheres Merseburgerstr. 148.

Alter Markt 11
Wohnung, 6 Stuben, 5 Kammern und Zubehör, zum Pensionat od. Abvermieth. geeignet, p. 1. Oktober zu vermiethen. Preis 800 ℳ. Besichtigung Nachmitt. 3-5 Uhr. Näheres das. b. Hausmann.

Frdl. Logis, 85 u. 65 Thlr., per 1/10. zu vermiethen Mauerstr. 16.

Wohnungen, 46 u. 32 Thlr. Mansfelderstr. 47.

Herrsch. Wohnung zu verm. Preis 600 ℳ Barfüßerstr. 12.

Dessauerstraße 15
Wohnung, 95 Thlr., 1. Okt. z. v. Näh. das.

Stube u. Kammer an 1 Pers. z. v., sof. zu beziehen Gr. Ulrichstr. 3, III.

Gr. Stube zu vermiethen Leipzigerstr. 15.

Leipzigerstraße 15
III. Etg. 1. Okt. z. v. Leopold Meyer.

Friedrichstraße 9,
nahe b. Stadttheater u. Stadtbahnhaltestelle, sind zwei herrschaftl. Wohnungen mit gr. Veranden u. Gartenbenutzung und Centralheizung 1. Oktober od. früher, ev. auch zusammen, zu vermiethen.
Näheres **Friedrichstraße 10.**

Wohnung, 240 ℳ, **1. Okt. zu vermiethen Spitze 5.**

Freundl. Wohn., oh., 72 Thlr., zu vermieth. Krausenstr. 2.

Kl. Stube, 20 Thlr., sof. z. v. Streiberstr. 6, p.

Neuban Friedrichsplatz herrschaftl. Wohnung.
im Preise von 700—575 ℳ und für 225 ℳ 1. Oktober zu vermiethen.
Wohnung, 2 St., 2 K., Küche u. Zubeh., 125 Thlr., zu verm. Charlottenstr. 13.

Königstraße 80
freundl. Souterrain-Wohn. zu 40 Thlr. an ruhige Leute 1. Oktober zu vermiethen.

Goethestraße 36
Versetzungs halber die II. Etage, 4 St., 2 K., K. u. Zubeh. 1/9. ob. später zu vermiethen.
Stube u. Kam., 80 Thlr., an einz. Pers. zu vermiethen Fleischerstr. 28, I.

Königstraße 73
frdl. Wohnung, 3 St., 2 K., Küche, Entree mit Zubehör 1. Oktober zu beziehen.
2 St., K. u. K. für 80 Thlr. zu verm. Besicht. bis 4 Uhr Gr. Sandberg 18, I r.

Jacobstrasse 18
ruhige schöne **Wohnung** zum 1/10. 98 für 360 ℳ zu vermiethen durch **O. Knoche, Krukenbergstr. 12.**

Liebenauerstr. 179 sehr schöne ruh. Wohnung zum 1/10. 98 für 450 ℳ **zu vermieth.** b. Oscar Knoche, **Krukenbergstr. 12.**

Liebenauerstr. 8 Wohnung zum 1/10. 98 für 147 ℳ zu verm. durch **Oscar Knoche, Krukenbergstr. 12.**

Pfännerhöhe 32 Wohnungen zu 255 u. 270 ℳ zum 1/10. 98 zu vermiethen durch Oscar Knoche, **Krukenbergstr. 12.**

Krukenbergstr. 12 Wohnung z. 1/10. 98 für 270 ℳ zu verm. durch **O. Knoche.**

Magdeburgerstr. 9, nahe Bahnhof, schöne 1/2 1. Etage zu 600 resp. 500 ℳ als Wohnung od. Contor per sofort oder 1/10. zu vermiethen. Näh. beim **Hausmann.**

Magdeburgerstr. 9, part. Wohn., auch zu geschäftlichen Zwecken passend, für 800 ℳ per 1/10. zu vermiethen. Näheres beim **Hausmann.**

Möblirte Zimmer.

Frdl. möbl. Zimmer zu vermiethen Zwingerstraße 18, II. I.

Schöne gr. St. u. K., möbl. od. leer, 1/8. cr. zu vermiethen **Mansfelderstr. 54, p.**

Möbl. Stube zu verm. Kl. Brauhausstr. 12.

Frdl. möbl. Zimmer z. v. Gr. Klausstr. 38, I.

Frdl. möbl. Stube b. z. v. Gr. Steinstr. 62.

Frdl. möbl. Schlafstelle Taubenstr. 21, III.

Schlafstelle f. 1 od. 2 Hrn. Fritz-Reuterstr. 8, pt.

Anst. Schlafstelle offen Adolfstr. 4, II.

Frdl. Schlafstelle z. v. Gr. Ulrichstr. 26, III. I.

2 anst. Schlafstellen off. Kl. Ulrichstr. 16, I.

Frdl. möbl. Schlafstelle off. Breitestr. 13, I.

Anst. Schlafstelle off. Bahnhofstr. 23, Lad.

Anst. Schlafstelle off. Wucherestr. 20, II. I.

Anst. Schlafstellen off. Mittelstr. 5, H. II.

Anst. Schlafst. offen Landwehrstr. 21, I. I.

Sep. Schlafstelle, m. K. 2 A Gr. Schloßgasse 14.

Anst. Schlafst. Leipzigerstr. 16, Eg. Gr. Sandb.

Frdl. Schlafstelle f. 2 Herren Lessingstr. 23, p. I.

Schlafstelle sofort z. verm. Gr. Bertin 14, I.

Läden & Magazine.

Der Restaurationsbetrieb
auf unserem Schießstand
Fuchs am Galgenberg
soll vom 1. Oktober d. Js. ab anderweitig **verpachtet** werden. Bedingungen sind bei dem Unterzeichneten, der auch die schriftlichen Angebote entgegen nimmt, zu erfahren.
Schützengilde Giebichenstein.
J. A.: **Geppert.**

Die Restaurationsräume
nebst **Saal** im **Kohlbach'schen** Grundstück **Dessauerstraße 12** sind sofort zu **vermiethen** durch
Friedrich Carow, Wilhelmstr. 4.

Große Werkstelle,
zu Tischlerei ꝛc. passend, per **1/10. zu vermiethen Spitze 5.**

Schuppen und Niederlage zu vermiethen Gr. Steinstr. 41, Delikatessengeschäft.

Das. leere Gurken- u. Heringsfässer z. verk.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-847518-18980722021/fragment/page=0003

Große Niederlagsräume,
Alter Markt 11, eventl. mit Contor u. Pferdestall, sofort preiswerth zu vermieth. Näheres daselbst beim Hausmann.

Jacobstrasse 18
große helle **Werkstatt** sof. für 160 ℳ zu verm. b. **O. Knoche**, Krukenbergstr. 12.

Miethgesuche.

In der Nähe der Karlstraße werden zum 1. September ev. auch zum 1. Oktob. b. Js.

zwei große Zimmer,
welche sich zu **Bureau-Räumen** eignen, zu miethen gesucht. Off. mit Preisangabe unter **P. 186** Exped. d. Ztg. erbeten.

Lagerschuppen,
geeignet zum Lagern von leeren Spiritusfässern, wird zum 1. September b. Js. zu miethen gesucht. Offerten mit Preisangabe unter **P. 187** Exped. d. Ztg. erbeten.

3—4 Räume, für Büreauzwecke, in der Nähe der Bernburgerstraße zum 1. Oktober gesucht.
Kreis-Bauinspektion II, Halle a/S.

Elegant möbl. Wohn. m. Kab. in ruh. Lage 1/8. gesucht. Offerten unter **P. 191** Exped. d. Zeitung erbeten.

Gr. leere Stube in anst. Hause gesucht. Off. m. Pr. u. **P. 196** an d. Exp.

Möbl. Zimmer 15. August v. jg. Mann gesucht. Offert. unt. **P. 190** a. d. Exp.

Wohnung, 150—180 ℳ, sofort zu miethen gesucht. Offerten unt. **P. 192** a. d. Exp. d. Bl.

Wohnung, 2 Stuben, 2 Kammern, Küche u. Zubeh., bis 350 ℳ, zum 1./10. 98 von kinderlosen Beamten gesucht. Offerten unt. **R. 201** a. d. Exp. d. Bl.

Sof. möbl. Zimmer gesucht,
Nähe der „Kaisersäle". Offert. mit Preis erbeten **Gr. Ulrichstr. 51**, Gärtnerparterre.

Wohnung ff. mobl., Stube u. Kammer, ungenirt, Nähe der Magdeburgerstr. gesucht. Offert. unt. **P. 194** a. d. Exped. d. Bl.

Zu verkaufen.

Fleischerei.
Mein Grundstück mit Schlachthaus und Laden, mit allem Inventar, in vollem Betriebe, günstige Lage, einziges Geschäft, sof. oder 1. Oktober zu verkaufen.
Alb. Ebner, Bruchdorf b. Halle a. S.

Schülerpult,
zweisitzig, im besten Zustande, billig zu vk. Wilhelmstr. 18, p.

Garten-Eisengitter,
1½ Meter hoch, 6 Meter lang, billig zu verk. Wilhelmstr. 18, part.

Gutes altes Kleehen
zu verkaufen **Gr. Steinstr. 69.**

Eine ff. Garnitur nebst and. ff. Möbeln sof. wegen Umzug z. verk. Friedrichstr. 55, p.

Photograph. Apparat,
wenig benutzt, 12×16, 3 Kassetten, vorzügl. Objectiv, zu verkaufen **Reilstr. 1**, r.

Starkes Arbeitspferd
steht zum Verkauf **Gasthof Oppin.**

Herrschaftl. Villa
im Nordviertel der Stadt, für 1 oder 2 Familien passend, hocherschaftlich eingerichtet, unter günstigen Bedingungen zu verkaufen. Offerten unter **R. u. 7878** befördert **Rudolf Mosse**, Halle.

Gut erhalt. Dienst-Rock für Gefangenaufseher b. zu verk. Alter Markt 27, H. l. r.

Großer, fetter Zughund zu verkaufen. Zu erfragen in der Expedition bs. Bl.

100 Schock grüne Wall-Nüsse zu verk.
H. Zober,
Eing. im Garten, Ludwigstr. 20 gegenüber.

Ein Paar Ziegenböcke zum Ziehen zu verkaufen Raffinierstr. 6, Hof.

Druckerpresse (Hektogr.), neue und gebr. **Rothweinflaschen** zu verkaufen **Jägerplatz 21, p.**

Kisten zu verkaufen **Geiststr. 44.**

Viktualiengesch. m. eig. Schlachterei, einrichtung, freundlicher Wohn. u. Zub. veränderungsh. z. vk. Off. u. **P. 189** an die Exp. d. Bl.

Erstlingsbettch. l. b. z. v. Böttgerweg 10, I. l.

Gut erh. Kinderw. z. v. Jakobstr. 44, H.

Gänse, Hühner u. Enten
stehen sortw. zum Verk. **Richter**, Viehhdl., Trotha, Magdeburgerstr. 80.

Regulator, Tafelwage, Plüschgarnitur, Sopha, Sophatisch, Walzenstühle, Blumentisch, Kleiderschr. billig zu verkaufen **Georgstr. 3, part. l.**

Ein junger Foxterrier (Hündin), schön gezeichnet, zu verk. Eichendorffstr. 8.

6 Kinderwagen, sehr modern, preiswerth zu verkaufen
Thalamtstraße 6.

Handwagen zu verkaufen Ammendorf Nr. 98.

Ein leichter einspänn. **Leiterwagen** zu verk. **Streiberstraße 18.**

Hocheleg. Plüschgarnitur 120 Mk.,
Vertikow 35 Mk., Salonspiegel 15 Mk., Teppich, 1 Sopha 40 Mk., Sophatisch 10 Mk., Nähmaschine, Trumeau, Kleiderschr., Beistm. Mak. u. Bett Gr. Wallstr. 42, l.

Kinderbettst. b. z. v. Königstr. 17, Hof I. l.

Getreide-Reinigungsmaschine, von zweien die Wahl, verkauft billig **H. Uey,** Teutschenthal.

Sehr gut erh. Nähmaschine und gebr. Bettstelle verkauft billig **Frdr. Schierloth,** Kl. Ulrichstr. 2.

Neue Bettstellen sehr billig zu verkaufen Kl. Ulrichstr. 9, H. l.

Ferkel
sind zu verk. **Diemitz,** Berlinerstr. 8.

Abbruch!
Bretter, schw. Rund-Hölzer, Fenster, Stalltüren s. b. z. verk. Hochstr. 1, p. l.

Gebr. gestr. **Tisch** f. 4,50 Mk. zu verkaufen Geiststraße 33, III.

Schlafgel. **Kleiderschr.** von 24 M. an, **Vertikow, Kommoden, Bettst. mit Matr., Tische, Stühle** zu verkaufen bei **Karl Bieler,** Tischlermstr., Geiststr. 31.

Teigtheilmasch., fast neu, bill. zu vk. Wo? sagt die Expedition d. Bl.

Ein ganz neues Fahrrad,
Opel, noch gar nicht gebr., umzugsh. bill. zu verk. Landwehrstr. 20, Milchhalle.

Gebr. Sopha, noch g. erh.,
sof. bill. zu verk. Büschdorferstr. 5, I.

Zu kaufen gesucht.

Herrens., Damenfl., Schuhw., Waff., Nähm., Musikinstr. k. **Schleich,** Moritzkirchhof 8.

Gebr. Möbel gekauft von **H. Lutze,** Rittestr. 10.

Altes Gold, Silber u. dergl. kauft zu höchst. Pr. **Pohlmann,** Goldarbeiter, Schulstraße 10.

Großer junger Zughund zu kaufen gesucht. Zu erfr. i. d. Exped. dies. Zeitung.

1jähriger Bock zu kaufen gesucht Ziethenstr. 33.

1 gebr. Zinnbadewanne, neues System, zu kaufen ges. Mansfelderstr. 11, H. p. l.

Ein alter gebr. Fahrstuhl billig zu kaufen gesucht Spitze 2, part.

Amtliches.

Konkursverfahren.
In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Handelsfrau **Amalie Hallert** zu Halle a/S. ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichniß der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlußtermin auf den **22. August 1898, Vorm. 11½ Uhr** vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst, Kleine Steinstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 31, bestimmt.
Halle a. S., den 13. Juli 1898.
Große, Kanzleirath,
Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts, Abtheilung 7.

Konkursverfahren.
In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Sally Korn** zu Halle a. S. ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichniß der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlußtermin auf **den 22. Aug. 1898, Vorm. 10½ Uhr** vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst, Kleine Steinstr. 7, II, Zimmer Nr. 31, anberaumt.
Halle a. S., den 11. Juli 1898.
Große, Kanzleirath,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts, Abtheilung 7.

Konkursverfahren.
Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Bruno Hauer,** alleinigen Inhabers der eingetragenen Firma **Gebrüder Hauer,** wird nach abgehaltenem Schlußtermine aufgehoben.
Halle a. S., den 12. Juli 1898.
Königl. Amtsgericht, Abth. 7.

Konkursverfahren.
In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Getreidehändlers **Wilhelm Rother** zu Halle a. S. ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichniß der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlußtermin auf den **22. August 1898, Mittags 12½ Uhr** vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst, Kleine Steinstraße 7, II, Zimmer Nr. 31, bestimmt.
Halle a. S., den 12. Juli 1898.
Große, Kanzleirath,
Gerichtsschreiber des Kgl. Amtsgerichts, Abtheilung 7.

Der gegen den Dienstknecht **Otto Boost,** zuletzt in Machenwitz, geboren am 5. September 1875 in Zscheilnau, unterm 28. Oktober 1897 erlassene Steckbrief ist erledigt.
J. VI. f. 898/97.
Halle a/S., den 18. Juli 1898.
Der Erste Staatsanwalt.

Das Ersuchen vom 8. Juli 1898 um Ermittelung des Aufenthaltsortes des Bäckers **Friedrich Ketsch,** geboren den 1. August 1880 zu Beesenstedt, ist erledigt. 5. J. s. 471/98.
Halle a. S., den 15. Juli 1898.
Der Erste Staatsanwalt.

Bekanntmachung.
Donnerstag den 28. d. M. wird die Saale bei Lettin aus Anlaß von Pionier-Uebungsarbeiten des Königlichen Füsilier-Regiments Nr. 36 in den Vormittagsstunden für **jeglichen Schiffsverkehr gesperrt.**
Halle a. S., den 20. Juli 1898.
Die Königl. Wasserbauinspektion.

Auctionen.

Inventar-Auction.
Freitag den 22. d. M., Vormittags 10 Uhr sollen im früher Göhre'schen Grundstück in **Brucke bei Rothenburg** mehrere Laufwagen, darunter 2 Stück 4", 2 Stück 8", 1 Landauer, 1 Federpreßwagen, 1 Göpel, 1 Reinigungsmasch., 1 Drechsmasch., 1 Häckselmasch., Partie Ketten, versch. Ackergeräthe, 2 Schweine, 24 Hühner, große Partie Brennholz, 2 große Schuppen mit Ziegeldach auf Abbruch u. n. v. a. S., ferner sollen die Ernten von den 24 Morgen haltenden Plänen auf dem Stiele u. der diesjährige Obstanhang öffentl. meistb. gegen Baarzahlung versteigert werden.
Oscar Knoche, verteid. Auctionator.

Auction.
Freitag den 22. Juli, Vorm. von 10 Uhr an versteigere ich **Geiststr. 39** zwangsweise: 2 Verrikows, 1 Kleiderschreätr, 1 Wäscheschrank, 1 Rollput, 1 Kommode, 1 Sopha, 1 Waschtisch m. Marmorplatte, 1 Spiegel m. Schränkchen, 1 Waarenschrank m. Glasthüren, 1 Ladentisch mit Pult, 1 Hobelbank, 1 Briefschränkchen meistbietend geg. Baarz. **Neumann,** Gerichtsvollz.

Auction.
Sonnabend den 23. d. Mts., Nachm. 4 Uhr versteigere ich in den Lagerräumen des Spediteurs Kretschmar, Königstr. 20, in Streitsachen:
30 Sack Roggenmehl 0/1
meistbietend gegen Baarzahlung.
Neumann, Gerichtsvollzieher.

Diverse.

Verein für Volkswohl,
Abtheilung VI., Arbeitsstätte.
— Telephon-Anschluß Nr. 903. —
Klein gemachtes liefern.

Brennholz
wird frei Haus geliefert:
für 1 Raummtr. 9 ℳ 50 ₰,
„ ½ „ 5 „ — „
„ ¼ „ 2 „ 75 „
der Korb ab Platz — „ 40 „

Möbelkuhren jeder Art besorgt billig **Alb. Lange, Schillerstr. 37.**

Kinderwagen, Leiterwagen
große Auswahl, billigste Preise.
Giebichenstein, Burgstraße Nr. 65.

Schiller-Büchse
beste
Conservendöschse

Achtung!
Es ist wieder hochfeine **Gutsbutter** eingetroffen, 55 u. 60 ₰.
E. Biele, Goethestr. 14.

Prima neuen Sauerkohl, neue saure Gurken im Einzelnen und pr. Schock empfiehlt billigst
Gust. Friedrich.

Neue Vollheringe,
fließend fette, neue
Isländ. Matjesheringe
von 10 bis 25 Pfg.
empfiehlt
Gust. Friedrich.

Spurlos verschwunden
sind **Rheumatismus und Asthma** bei meinem Vater, welcher viele Jahre daran litt, durch ein vorzügliches Mittel (kein Geheimmittel), und lasse ich den leidenden Mitmenschen Auskunft gegen 10 Pfg.-Briefmarke gerne zukommen.
Brunnbörn i. Sachsen.
Otto Mehlhorn.

Herrensach. w. gutausgebess. Meckelstr. 23, III. r.

Buchführung, Abschlüsse, Bilanzen und schriftliche Arbeiten jeder Art werden prompt und billigst ausgeführt.
M. Heinze,
Lindenstraße 60.

Geb. Mädchen, 21 Jahre, häuslich, von gutem Charakter, gute Aussteuerung, wünscht sich passend zu verheirathen. Off. u. **P. 200** an die Expedition d. Bl.

Kohlenfuhren jeder Art besorgt billig
K. Greulich, Streiberstraße 18.

Herrn W. Böge zu Roitzsch zu seinem Geburtstage am 21. Juli ein dreimal donnerndes Hoch, daß die ganze Lindenstraße wackelt.
Ein Freund.

Privat-Mittagstisch Schulstr. 1, part.

Natur-Landbutter, circa 10 Pfd. Probecolli 5 ℳ 90 ₰ Nachnahme, versendet **W. Maczkey,** Amtsfreiheit Ortelsburg, O.-Pr.

Für Männer nur: 1 fl. Buch 80-Mark. Buch **Ehe,** wo zu viel Kinder- sagen 1 ℳ. Bst! Siesta-Verlag, Dr. 23, Hamburg.

Jedem Kranken
will Elektro-homöopathisch. Verfahren helfen. 1000fach angewandt. Buch gratis.
Johannis-Apotheke, Leipzig, Chausseestraße.

Fischengruben neuen wird angen. von **Wagner,** Wuchererstr. 73, I.

Volks-Kaffee-Hallen
des Vereins für Volkswohl:
I. am Leipziger Thurme,
II. Alte Promenade (Reitbahn),
III. Moritzzwinger,
IV. im „Rothen Thurm" in der früheren **Hauptwache,**
V. vor dem Steinthor (Walhalla).
Alle fünf sind geöffnet von früh 1/6 Uhr an.

Es wird verabreicht:
Kaffee
Cacao
Milch
Fleischbrühe } zu 5 Pfg.,
Selterwasser
Limonade
in IV. auch **Suppe** zu 10 Pfg.

Marken zu 5 Pfg., welche sich besonders zu Geschenken an Bedürftige eignen und in den 5 Hallen verwendet werden können, sind in den 5 Hallen, sowie bei Herrn Kaufmann **Beyer,** Ecke der Leipziger- und Königstraße, Herrn Kaufmann **Hille,** Geiststraße 68, sowie bei Herrn **Flade,** Zwingerstraße 5 zu haben.

Wer seine Frau lieb hat u. vormärts kommen will, lese Dr. Bocks Buch: Kleine Familie. 30 Pfg. Briefmarken einsenden.
G. Klötzsch, Verlag, Leipzig 28.

Für 3½, 4½ u. 5½ M.
versende ich gegen Nachnahme
Zieh-Harmonikas,
extra solid gebaut und prachtvoll ausgestattet incl. Schule mit 34 der schönsten Lieder, Tänze, Märsche, welche jeder **Nichtmusikalische** nach Zahlen sofort spielen kann.
Man gebe nichts auf **marktschreierische** Reklame von außerhalb, sondern wende sich direkt an untenstehende renommirte Firma, welche nicht gefallende Harmonikas sofort zurücknimmt und Umtausch jederzeit gestattet. **Verpackung wird nicht berechnet.**

Ausverkauf
einer Partie zurückgesetzter Harmonikas unter
Selbstkostenpreis.

Mund-Harmonikas,
rein abgestimmt, in allen Tonarten, nur die besten Fabrikate, in größter Auswahl zu billigsten Preisen.

Italienische Ocarinas,
für Jedermann sofort spielbar, incl. Schule 1, 2 und 3 ℳ.

Gustav Uhlig,
Größtes Musikwerk-Lager.
Halle a/S., Untere Leipzigerstr.

Capitalien.

Aerzte, Zahnkünstler.
Intelligenter jung. Mann, in der Technik u. Operation mit Note 1 vollständ. ausgebildet, sucht Stelle, event. steht für eine Filiale, elegante Operations- u. Salonein richtung z. Verfügung. Briefe u. **P. 184** an d. Exped. d. Bl.

8—10,000 Mk.
suche ich auf mein herrschaftl. Grundstück zu 4½ % auf sichere Hypothek sofort oder später. Offerten unter **M. l. 7877** befördert **Rudolf Mosse, Halle.**

6000 Mark
werden von einem pünktlichen Zinszahler auf ein **gut verzinsliches Grundstück sofort oder später gesucht.** Offerten unter **A. l. 7876** befördert **Rudolf Mosse, Halle.**

6000 Mark
zur II. Stelle, hinter 12,500 Mark Sparkassen-Hypothek, auf Grundstück in Merseburg zum 1. Oktober gesucht. Off. unter **P. 197** an die Exped. d. Ztg. erbeten.

Sichere Existenz.
Fleißiger, junger Mann kann sich mit **6—700 Mark** an einem sehr rentablen Fabrikationsgeschäft betheiligen. Besondere Fachkenntnisse sind nicht erforderlich. Off. u. **P. 198** an die Exped. d. Ztg. erbeten.

Unterricht.

Wer lehrt einem Mann in den dreißiger Jahren gründlich **Plätten und Frisiren** im nächsten Winter gegen **gute Entschädigung?**
Offerten unter **P. 199** in der Exped. d. Bl. niederzulegen.

Verloren.

Goldene Damenuhr mit **Kette** verloren. Gegen Belohnung abzugeben **Friesenstraße 9, II.**

Notizbuch mit Geschäftsnotizen vom „Grünen Hof" durch die Steinstraße, Schimmelstraße nach Magdeburgerstraße verloren. Gegen Belohnung abzugeben „Grüne Tanne", Mansfelderstr.

Gummireifen v. Kinderwagen verloren. Abzugeben Kl. Steinstraße 4.

Englische Bulldogge
mit Steuermarke Nr. 130 entlaufen. Bitte abzugeben Reilstraße 23, im Restaurant. Vor Ankauf wird gewarnt.

Gefunden.

Großer älterer **Hund** (Art Dogge) zugelaufen. Abzuholen bei
A. Wolf, Trotha, Lindenstr. 17.

Familien-Nachrichten.

Heute Morgen ½3 Uhr verschied nach langem schweren Leiden meine mir unvergeßliche, liebe, gute Frau, meine sorgsame Mutter, unsere Tochter, Schwester, Schwägerin und Schwiegertochter,
Frau Ida Petzold
geb. **Fischer**
im 27. Lebensjahre. Diese traurige Nachricht allen lieben Verwandten, Freunden und Bekannten mit der Bitte um stille Theilnahme.
Die trauernden Hinterbliebenen.
Halle a/S., Magdeburg, Wiesbaden, Burg bei Magdeburg.
Die Beerdigung findet Sonntag Nachmittag vom Trauerhause, Jakobstr. 16, aus statt.

Todes-Anzeige.
Die Mitglieder des städtischen Orchesters erfüllen hiermit die traurige Pflicht, seinen Freunden und Bekannten das Ableben ihres werthgeschätzten Kollegen,
Herrn **G. Höflmayer**
in Kenntniß zu setzen.
Die Mitglieder des Stadt-Orchesters.
Die Beerdigung findet Freitag den 22. Juli Vormittag 10 Uhr von der Leichenhalle des Nordfriedhofes aus statt.
Die Versammlung der Leidtragenden findet Wuchererstr. 26, Restaurant zur Olive, statt.

Gestern Morgen 3/8 Uhr entschlief nach kurzem Leiden unser innigstgeliebter Sohn **Lothar** im Alter von 11 Monaten.
Um stille Theilnahme bitten
Die trauernden Eltern
Friedrich Altmann u. Frau.
Halle a/S., den 21. Juli 1898.

Statt besonderer Anzeige.
Heute früh 4¾ Uhr entschlief sanft und ruhig nach längerem Leiden mein lieber Mann, unser guter Vater, Bruder, Schwieger- und Großvater, der Steinbruchs-Inhaber
Louis Brömme
im 63. Lebensjahre.
Dies zeigen tiefbetrübt an
Die trauernden Hinterbliebenen.
Trotha, Halle a/S., den 21. Juli 1898.
Die Beerdigung findet **Sonntag** 12 Uhr vom Trauerhause aus statt.

Danksagung.
Für die vielen Beweise der herzlichen Theilnahme bei dem Dahinscheiden meines lieben Neffen **Otto Gebhardt** sage ich allen Denen, welche seinen Sarg so reich mit Blumen schmückten, meinen tiefgefühltesten Dank, besonders Herrn Pastor Eisentraut für die trostreichen Worte am Grabe.
Marie Gaebler, als Tante.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-847518-18980722021/fragment/page=0004